

JAHRES- BERICHT

ZUR UMSETZUNG DER
ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

20
22

SCHWERPUNKT:

GEWALT GEGEN
FRAUEN MIT
BEHINDERUNG

BÜNDNIS ZUR UMSETZUNG
DER ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

IMPRESSUM

Redaktion:

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg:
Deborah Azzab-Robinson (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Pinneberg),
Heidi Basting (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Elmshorn),
Tinka Frahm (Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Pinneberg),
Eline Joosten (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Uetersen),
Yvette Karro (KIK-Koordinatorin),
Katharina Kegel (Integrationsbeauftragte, Stadt Pinneberg).

Autorinnen:

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg,
Andrea Cornils (1.Vorsitzende LAG Frauenbeauftragte in WfMb SH),
Celia Letzgus (Gleichstellungsbeauftragte, Gemeinde Halstenbek),
Mitarbeiterinnen der Frauenfacheinrichtungen im Kreis.

Kontakt über:

Tinka Frahm, Gleichstellungsbeauftragte Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
t.frahm@kreis-pinneberg.de

INHALTSANAGABE

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT	3
DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG	4
GLEICHSTELLUNG	8
HILFE & SCHUTZ	15
ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN	27
LÜCKEN	32
LITERATURVERZEICHNIS	38
ANLAGEN	43

Sehr geehrte Interessierte, liebe Leser*innen,

seit Februar 2018 ist die sogenannte Istanbul-Konvention, das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" in Deutschland in Kraft und somit geltendes Recht. Damit haben wir ein sehr gutes Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Aber nutzen wir es auch? Deutschlandweit, landesweit und kreisweit wurde gezielt an der Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort gearbeitet. Dennoch, die vom Europarat eingesetzte Expertengruppe zum Thema (GREVIO) mahnt in ihrer Pressemitteilung vom 07. Oktober 2022:

"Deutschland: Europarat Gremium stellt gravierende Defizite beim Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt fest." (Europarat 2022)

Das Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, in einem regelmäßigen Bericht den Blick darauf zu richten, was im Kleinen, auf Kreis- und auf kommunaler Ebene, unternommen wird, um die Istanbul-Konvention umzusetzen und auf Lücken im Hilfesystem vor Ort hinzuweisen.

Im vergangenen Jahr wurde bereits der erste Jahresbericht herausgegeben. Der vorliegende Bericht ist seine Fortschreibung und legt darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung im Kontext von (häuslicher) und geschlechtsspezifischer Gewalt. Auch an diesem Bericht haben Menschen aus den unterschiedlichen Institutionen und Orten mitgewirkt.

Gern möchten wir, wie im vergangenen Jahr folgendes hinzufügen - Uns ist bewusst, dass wir hier wieder nur einen kleinen Teil der Aktivitäten im Kreisgebiet abbilden, deswegen soll dieser Bericht auch ein Aufruf sein:

Haben Sie Beispiele für gute Aktionen oder Maßnahmen? Gibt es in Ihrer Schule, Ihrem Umfeld gute Empowerment-Angebote in der Anti-Gewalt-Arbeit?

Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf! Denn nur gemeinsam können wir die Strukturen ändern und der Gewalt gegen Frauen und Kinder und der häuslichen Gewalt entschlossen entgegenzutreten.

Wir bedanken uns für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Deborah Azzab-Robinson, Heidi Basting, Tinka Frahm, Eline Joosten, Yvette Karro und Katharina Kegel

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT

Deutschland-, landes- und kreisweit setzen Politik und Facheinrichtungen die Istanbul-Konvention im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort immer weiter um. Dass hier allerdings noch sehr viel zu tun ist, hat auch der letzte GREVIO Bericht wieder gezeigt. Im Folgenden werden einige Beispiele für das Handeln auf unterschiedlichen Ebenen angeführt.

Eine begrüßenswerte Entscheidung der Bundesregierung ist die Anerkennung der gesamten Istanbul-Konvention. Die Vorbehalte, die es gegenüber zwei Artikeln (Art. 59, 2 und Art. 59, 3) gab, werden nicht länger aufrechterhalten. Dies ist insbesondere für Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund ein wichtiger Schritt. Hierauf gehen wir in den Abschnitten *Frauen und Flucht* und *Ausstieg aus toxischen Beziehungen* näher ein.

Vom Deutschen Städtetag wurde 2021 eine Handreichung für Kommunen herausgegeben, die verschiedene Best-Practice Modelle wie das Darmstädter Modell sowie Beispiele aus Leipzig, Mainz, Marburg und München vorstellt. Hierbei handelt es sich vor allem um Handlungsansätze größerer Städte, so dass zwar einiges übernommen werden kann, jedoch andererseits manches nicht auf einen Kreis wie Pinneberg übertragbar ist.

Auf dem Fachtag des Landespräventionsrates Schleswig-Holstein am 18. März 2022 stellte die Arbeitsgruppe 35 (AG 35) Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention vor, die im Rahmen eines bundesweit einmaligen zweijährigen Beteiligungsprozesses entwickelt worden waren. Akteur*innen aus Justiz, Verwaltung (hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte), Polizei, Landesfrauenrat, Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Redaktionen und den zuständigen Ministerien unter dem Dach des Landespräventionsrates empfehlen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein (vgl. LFSH e.V. 2022). Die Empfehlungen sind in die Punkte Hilfesystem & Schutz, Justiz, Öffentliches Bewusstsein, Bildung und Forschung sowie Gleichstellung aufgeteilt (vgl. Landespräventionsrat 2022).

Eine wesentliche Empfehlung der AG 35 ist die Schaffung eines Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Während der Plenarsitzung am 25.11.2022 (Aktionstag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen) erhielt dieses Vorhaben fraktionsübergreifende Zustimmung (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag 2022).

Beispiele wie die oben angeführten gaben uns wichtige Impulse für unsere Arbeit vor Ort, bzw. den vorliegenden Bericht. Dabei haben wir uns darauf konzentriert zu hinterfragen, welche Strukturen im Kreis Pinneberg bestehen, wie viele Menschen

betroffen sind, wie und wo die Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort erfolgt und wo aus unserer Sicht Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund folgt nun die Darstellung der aktuellen Situation im Kreis mit Hilfe des in diesem Kontext verfügbaren Datenmaterials.

DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG

Wie im vergangenen Jahresbericht schauen wir auch in diesem auf die spezifischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021 (siehe Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3). Wir werden diese Daten längerfristig führen, um sie vergleichen zu können und ggf. Entwicklungen zu sehen.

Deliktsbereich: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2019	2020	2021
Insgesamt	239	243	386
Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und Übergriffe	34	37	23
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (nicht im schweren Fall)	17	11	10
Sexuelle Belästigung	45	33	34
Sexueller Missbrauch	81	79	75
davon sexueller Missbrauch von Kindern	46	48	36
Ausnutzen sexueller Neigung		83	239

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 14 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 12).

Wie wir in Tabelle 1 sehen, haben die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung drastisch zugenommen. Dies erklärt sich laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2021 mit der Zunahme an Verstößen gegen die Strafbestände Erwerb und Besitz, Kinderpornographischer Inhalte sowie Sexuelle Belästigung (vgl. S. 12). Hier gab es ein Großverfahren gegen mehrere Tatverdächtige.

Deliktsbereich: Häusliche Gewalt	2019	2020	2021
Insgesamt	532	548	554
davon im Bereich "einfache Körperverletzung".	359	347	339
davon im Bereich "Bedrohung"	43	66	77
davon im Bereich "gefährliche Körperverletzung"	49	62	75
davon im Bereich "Nachstellung/Stalking"	38	38	38

Tabelle 2: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 14 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 13).

Anders als im bundesweiten Durchschnitt (hier waren die Fälle häuslicher Gewalt leicht rückläufig, vgl. BKA Bericht 2021) sind 2021 die Fälle häuslicher Gewalt im Kreis Pinneberg erneut gestiegen (vgl. Tabelle 2). Wie im vergangenen Jahr sind auch 2021 die Fälle von "einfacher Körperverletzung" weiter rückgängig, während die Fälle "gefährlicher Körperverletzung" erneut angestiegen sind.

Deliktsbereich: Tatmittel Internet	2019	2020	2021
Insgesamt	1085	964	1395
Ausnutzung sexueller Neigungen	47	74	229
Nötigung, Bedrohung, Nachstellung		19	55

Tabelle 3: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit dem Tatmittel Internet (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 20 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 19).

Wie die beiden vorher angeschauten Deliktsbereiche hat auch das Tatmittel Internet an Bedeutung zugenommen, auch die beiden Delikte, die wir uns in dem Zusammenhang genauer anschauen. Im Bereich "Ausnutzung sexueller Neigungen" sind mehr als die Hälfte aller Fälle im Bereich Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie sowie der Verbreitung von Kinderpornographie zu verorten. Eine deutliche Zunahme ist zudem im Bereich der Beleidigung sowie Nötigung, Bedrohung und Nachstellung im Internet auszumachen.

Im statistischen Berichtszeitraum 2021 sind Femizide weder von uns noch in der Kriminalstatistik 2021 erfasst worden. Wir sind der Meinung, dass diese Femizide explizit in der polizeilichen Statistik erfasst werden sollten, um diese Dimension der geschlechtsspezifischen Gewalt sichtbar zu machen, denn allein im Kreis Pinneberg mussten 2022 drei Femizide (Tornesch und Elmshorn) verzeichnet werden.

Femizid: Wo stehen wir?

Die Datenlage in Deutschland ist unzureichend und führt unter anderem dazu, dass die hinter den Femiziden liegenden patriarchalen Denkweisen, strukturellen Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen nicht in den Blick genommen werden und damit unsichtbar bleiben (vgl. Humanistischer Pressedienst 2022).

Eurostat liefert Daten zu vorsätzlichen Tötungen nach Geschlecht im europäischen Vergleich. Dabei ist Deutschland bei der Anzahl getöteter Frauen in der oberen Hälfte oder sogar im oberen Drittel verortet (vgl. Stadt Oldenburg 2022).

Die häufigste Form des Femizids in Deutschland ist der Intim-Femizid und findet im Bereich der häuslichen Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt statt. Die Tötung erfolgt hier durch den aktuellen oder früheren Intimpartner. Diese Form der Gewalt ist historisch gewachsen und basiert bis heute auf einem vermeintlichen Besitzdenken bzw. einem sexuellen Verfügungsrecht gegenüber der aktuellen oder früheren Intimpartnerin.

Eine gesetzliche Definition des Femizids und dessen vollständige strafrechtliche Einordnung sind noch nicht erfolgt. Femizide umfassen strafrechtlich beispielsweise Mord, Totschlag und die Körperverletzung mit Todesfolge. Aus kriminologischer Sicht stellen Femizide eine Untergruppe dieser Straftaten dar.

Die aktuelle Diskussion umfasst folgende Definitionen von Femiziden:

Die Bezeichnung „Femizid“ (femicidio) entstand insbesondere in Lateinamerika als Reaktion auf eine besorgniserregende Zunahme äußerst brutaler Morde an Frauen und Mädchen. Gegen diese Femizide wurde von Seiten der betroffenen Staaten unzureichend ermittelt und keine gesellschaftlichen Konsequenzen gezogen. Der Begriff Femizid wird verwendet, um den Staat und die Gesellschaft in die Verantwortung für eine angemessene Verfolgung und Ächtung von Femiziden zu nehmen (vgl. Boddenberg 2017).

Der Begriff Femizid bezeichnet die Tötung einer Frau, wobei der Täter aus frauenfeindlichen Motiven heraus handelt. Das weibliche Geschlecht der Getöteten steht dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tötungshandlung (vgl. Dyroff 2021).

Ein offensichtlicher Femizid ist der sog. "Ehrenmord". Dieser familiäre Femizid wird oft von Vätern, Brüdern, Stiefvätern, Schwiegervätern, Schwägern oder anderen männlichen Angehörigen der Getöteten begangen. Der familiäre Femizid wird im Kontext einer veralteten und kulturell tradierten angeblichen "Familienehre" begangen. Dabei wird die selbstbestimmte Lebensform der weiblichen Familienangehörigen als "Schande" begriffen. Durch die Tötung soll die „Familienehre“ wiederhergestellt werden.

Femizide erfolgen zudem im sozialen Umfeld, beispielsweise von männlichen Freunden, männlichen Autoritätspersonen oder Kollegen. Tatmotiv ist hier oft ein Frauenhass, der sich ganz oder teilweise aus patriarchalischen Traditionen, Denkmustern und narzisstischen Kränkungen des männlichen Egos generiert.

Ebenso gibt es Tötungen von Mädchen und Frauen aus Frauenhass von Fremden (Stadt Oldenburg 2022).

Weltweit sind weitere Formen des Femizids verbreitet. So werden Frauen und Mädchen in Kriegsgeschehen wegen ihres Geschlechts mit dem Ziel der "Entehrung" und Demütigung des "Feindes" gezielt getötet. In einigen Ländern erfolgen aus frauenfeindlicher Haltung heraus (illegale) Abtreibungen bis hin zur Tötung Neugeborener, weil Mädchen in der Familienplanung unerwünscht sind.

Anzahl der Datenübermittlungen mit und ohne Wegweisung durch die Polizei im Kreis Pinneberg

Im Folgenden nennen wir die Zahlen der sogenannten Datenübermittlungen nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Kreis Pinneberg nach § 201 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG). Die Anzahl betrifft nur die polizeibekannten Fälle nach Einsätzen von häuslicher Gewalt. Die Vorschrift regelt die Wohnungswegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbote, Kontakt- und Näherungsverbote zum Schutz vor häuslicher Gewalt sowie die situationsbezogene Datenübermittlung an die Frauenberatungsstellen im Kreis. Diese nehmen dann unverzüglich pro-aktiv Kontakt zu der gewaltbetroffenen Frau auf, um ihr eine Beratung anzubieten, ihr weitere Hilfe- und Schutzmöglichkeiten aufzuzeigen und zur Verarbeitung der erlebten Gewalt beizutragen. Auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer werden nach der Datenübermittlung von den Frauenberatungsstellen kontaktiert.

	2019	2020	2021
Datenübermittlung mit Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	104	68	91
Datenübermittlung ohne Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	55	36	34

Tabelle 4: Datenübermittlung durch die Polizei (Quelle: Statistiken der Frauenberatungsstellen Elmshorn und Pinneberg)

Bereits im letzten Sachbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg wiesen wir darauf hin, dass der eklatante Rückgang der Datenübermittlungen mit den Lockdowns im ersten Jahr der Corona-Pandemie zusammenfiel. Die Vermutung liegt nahe, dass sich die Zahlen in den kommenden Jahren denen vor 2020 wieder nähern werden.

Im Jahr 2021 sind zwei Datenübermittlungen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer erfolgt. Die Zahl der Beratungen von Frauen ohne Deutschkenntnisse ist mit 28 leicht gestiegen, sie lag 2020 bei 24.

GLEICHSTELLUNG

Akteur*innen der Gleichstellung vor Ort arbeiten daran, Benachteiligungen gegen Frauen abzubauen, benennt Probleme und Problemfelder und entwickelt Wege und Möglichkeiten gegen bestehende Ungleichheiten vorzugehen.

Die Arbeitsfelder gehen hier weit über das Thema von "Gewalt gegen Frauen" hinaus, denn, und in der Istanbul-Konvention wird dies klar ausgedrückt, die historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen sind eine Ursache von geschlechtsspezifischer Gewalt. Somit ist der Einsatz für gleiche Entlohnung, der Kampf gegen Armut z.B. von Alleinerziehenden und gegen Altersarmut immer auch ein Mittel, um die Rechte von Frauen zu stärken, Macht und Ressourcen gleichmäßig zu verteilen und damit geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen.

Die Gleichstellungsarbeit erfolgt intersektional und rechtskreisübergreifend. Besonders wichtig ist dabei, auch die Bedarfe und Bedürfnisse verschiedener Frauengruppen zu berücksichtigen und auf diese hinzuweisen.

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

In diesem Jahr liegt deshalb der Schwerpunkt des Berichtes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg auf Gewalt gegen Frauen mit

Behinderungen. Denn bereits erfassten Zahlen zeigen, dass Frauen mit Behinderungen überdurchschnittlich oft von Gewalt betroffen sind, aber sehr viel seltener Zugang zum Hilfesystem finden als Frauen ohne Behinderungen. Im Folgenden werden wir darstellen, welche Zugangswege und Präventionsmöglichkeiten es bereits gibt und wie wir daran arbeiten können, diese auszubauen (vgl. auch bff. e.V. 2022).

Zwischen 2009 und 2011 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Lebenssituation und die Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland erstmals anhand von repräsentativen Daten untersucht. Die Ergebnisse wurden 2012 in der gleichnamigen Studie veröffentlicht (vgl. BMFSFJ 2013).

Die Studie zeigt, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung sehr oft Gewalt erleben, je nach Gewaltform, zwei bis dreimal häufiger als Mädchen und Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Die Täter*innen sind keine homogene Gruppe, sie setzen sich aus der Ursprungsfamilie, dem/der Partner*in, Mitbewohner*innen, Arbeitskolleg*innen, fremden Personen, etc. zusammen. Kinder, die bereits in ihrer Kindheit psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt erleben mussten, erfahren diese oft auch als erwachsene Menschen.

Laut Weibernetz e.V. (2022), einer bundesweit agierenden politischen Interessensvertretung von Frauen mit Behinderungen, erleben Frauen mit Behinderung am häufigsten psychische Gewalt wie z.B. Demütigungen, Beleidigungen und Unterdrückung. 80% der Studienteilnehmerinnen Frauen mit Behinderung haben bereits psychische Gewalt erlebt, gegenüber 45% der Frauen ohne Beeinträchtigungen.

Durch die Studie wurde deutlich, dass Frauen mit sogenannten geistigen Behinderungen vor der besonderen Herausforderung standen, dass sie oft keine Möglichkeit hatten, sich selbstständig Hilfe zu suchen. Dazu kam, dass der Zugang zu den Unterstützungsangeboten wie Frauenhäuser oder Frauenberatungsstellen für die Frauen überwiegend nicht ausreichend zielgruppenspezifisch, niedrigschwellig und bedarfsgerecht ausgerichtet waren.

Der GREVIO-Bericht (2022) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der im Oktober 2022 erschien, bestätigt diesen Umstand erneut. Die Frauenfacheinrichtungen im Kreis Pinneberg sind seit einigen Jahren Barriere arm, bzw. befinden sich im Umbau zur Barrierefreiheit.

EXKURS - Situation von Frauen und Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen.

von Andrea Cornils (1.Vorsitzende LAG Frauenbeauftragte in WfMb SH)

Frauenbeauftragte in den Werkstätten und die Landesarbeitsgemeinschaft

Wie oben dargelegt, wurden vom Gesetzgeber einige Gesetze erlassen, die Frauen mit Behinderungen vor Gewalt schützen sollen.

Neben den verbindlichen Schutzkonzepten ist dies auch die Wahl einer Frauenbeauftragten. Der Vorstand der "Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen SH" hat uns bei der Erstellung des Berichtes beraten und soll nun hier zu Wort kommen:

Rechtslage und Wahl der Frauenbeauftragten

Frauen mit Behinderungen sind zwei- bis dreimal häufiger von Diskriminierung und Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt („Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“). Um diese Situation zu verbessern, haben wir im Zuge der Reform des SGB 9 durch das Bundesteilhabegesetz im Oktober/November 2017 zum ersten Mal Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen gewählt.

Wählbar sind Frauen mit Werkstattvertrag aus dem Arbeitsbereich einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen). Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung geregelt (WMVO §§ 39 a-c). Zu unseren Aufgaben als Frauenbeauftragte gehört die Vertretung der Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstatteleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.

Zu unseren Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Einrichtung von Sprechstunden sowie die Zusammenarbeit mit der Werkstatteleitung und dem Werkstatttrat. Darüber hinaus organisieren wir Frauentreffs und vernetzen uns mit Akteurinnen außerhalb der Werkstatt, wie Frauenbeauftragten anderer Werkstätten, Gleichstellungsbeauftragten und Frauenberatungsstellen im Kreis. Wir als Frauenbeauftragte sind Ansprechpartnerin auf Augenhöhe und können im besten Fall zu Hilfeangeboten im Sozialraum weiterleiten.

Uns steht eine Stellvertreterin mit Werkstattvertrag zur Seite sowie eine Vertrauensperson. Letztere kann aus dem Fachpersonal der Werkstatt gewählt werden oder auch von außerhalb. Räume, Sachmittel und eine Bürokraft werden der Frauenbeauftragten von der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

Frauenbeauftragte, Stellvertreterin und Vertrauensperson haben ein Recht auf Fortbildung. Alle durch die Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Sie werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe refinanziert.

Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenbeauftragte in WfbM Schleswig-Holstein (kurz: LAG FB in WfbM SH)

Die Werkstatt trägt auch die Kosten, die durch die Interessenvertretung auf Landesebene entstehen (WMVO § 39 a (5)). Im Dezember 2020 konnten wir Frauenbeauftragten deshalb unsere LAG gründen und fünf Frauenbeauftragte in den Vorstand wählen.

Zu unseren Aufgaben gehört die Beratung und Vernetzung der Mitglieder, Vernetzung mit anderen Landesverbänden (zum Beispiel Landesverband Frauennotrufe, LAG Gleichstellung, Mixed Pickles e.V., Frauennotruf, Der Paritätische SH, Diakonisches Werk SH), Mitwirkung im Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 25 LBGG, sowie die Vernetzung mit dem Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten *Starke.Frauen.Machen*.

Im April 2022 haben wir mit allen Mitgliedern der LAG unseren Verein gegründet, der seit Juni 2022 als gemeinnütziger e.V. eingetragen ist. Durch die Rechtsfähigkeit können wir unabhängig arbeiten. Mit der LAG Werkstattträger SH e.V.

(Interessenvertretung aller Beschäftigten in WfbM, SGB 9 § 222 und WMVO) führen wir eine gemeinsame Geschäftsstelle und arbeiten bei gemeinsamen Themen zusammen.

In unseren zwei Jahren Amtszeit haben wir verschiedene Stellungnahmen geschrieben (z.B. zur verbindlichen Verankerung von Frauenbeauftragten im Selbstbestimmungsgesetz SbStG, zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz LBGG und zum Fokus-Landesaktionsplan). Wir wirken mit in der AG 33 vom Landespräventionsrat zur Evaluation der Handlungsleitlinien der UN-BRK und der Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die nach SGB 9 § 37 a von den Leistungserbringern zu entwickeln und umzusetzen sind. Dazu haben wir eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern gegründet, die den Transfer aus der Praxis gewährleistet.

Situation der Frauenbeauftragten in der Praxis

Wir Frauenbeauftragten sind ein wesentlicher Baustein zur Gewaltprävention in der Werkstatt. Wir sind Ansprechperson auf Augenhöhe für unsere Kolleginnen. Anders als mit dem Fachpersonal sprechen unsere Kolleginnen leichter über persönliche Themen mit uns. Aber unser Amt ist immer noch relativ neu und es muss noch viel Aufbauarbeit geleistet werden.

Das hören wir von unseren Mitgliedern:

- Oft fehlt es noch an Anerkennung. Frauen sagen: Wir werden nicht ernst genommen. Wir sind ein Aushängeschild.
- Das Thema sexualisierte Gewalt ist schwer – es geht hier nicht um das Mittagessen oder um Umbauten wie beim Werkstattträger. Wir brauchen Unterstützung, um mit diesem Thema gut umzugehen. Und wir haben das Gefühl, dass das Thema tabuisiert wird. Oft wird von der Werkstatt geblockt.

- Die Konzepte zur Gewaltprävention werden meist ohne unsere Beteiligung entwickelt. Aber Prävention braucht Partizipation. Wir befürchten auch, dass die Konzepte „in der Schublade“ verschwinden.
- Die Vernetzung mit Beratungsangeboten aus dem Sozialraum ist oft noch mangelhaft, aber notwendig. Frauenbeauftragte sind keine Beraterinnen oder Therapeutinnen.
- Wir brauchen für unsere schwierigen Aufgaben dringend die Unterstützung durch unsere Vertrauenspersonen. Aber die haben zumeist zu wenig Zeit: In Schleswig-Holstein nur die Hälfte der Stunden, die den Vertrauenspersonen der Werkstatträte zustehen. Das ist in Anbetracht unserer Aufgaben nicht gerecht.
- Vertrauenspersonen wissen oft zu wenig über sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltprävention und Beratungsangebote. Es gibt keine geeigneten Schulungen. Freistellung für Schulungen sind auch oft schwierig.

Das brauchen wir – das muss sich ändern

Echte Gleichstellung und Anerkennung!

In der Präambel der Istanbul-Konvention heißt es: „Die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.“ Ein Auftrag der Frauenbeauftragten gemäß WMVO lautet entsprechend auch, sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzusetzen.

Der Werkstattrat ist z.B. in den meisten Werkstätten überwiegend mit Männern besetzt. Männer haben somit mehr Mitwirkung und Mitbestimmung an Prozessen in der Werkstatt.

Hier braucht es Impulse zur Veränderung der Idee von Geschlechterrollen. Sowohl bei dem Fachpersonal, das eine Vorbildwirkung hat, als auch bei den beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

- Geschlechter-Stereotype abbauen.
- Frauen stärken und ermutigen, sich für Ämter in der Werkstatt aufzustellen, z.B. als Gruppensprecherin oder als Werkstatträtin.
- Der Werkstattrat entsprechend den Anteilen der Geschlechter in der Werkstatt besetzen (WMVO §3 (2)).

Gewaltprävention

Die Istanbul-Konvention legt klare Anforderungen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt fest. Die Einführung der Frauenbeauftragten sehen wir als wichtige Maßnahme, besonders Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen zu schützen, da sie zusätzlich neben anderen Formen sehr häufig von struktureller Gewalt betroffen sind. Wir beobachten leider, dass viele Frauen „gelernt“ haben, Grenzüberschreitungen zu bagatellisieren und diese somit nicht verfolgt werden. Das Fachpersonal braucht Unterstützung, um angemessen und sensibel mit Vorfällen umzugehen. Die gesetzliche Verankerung verbindlicher

Gewaltschutzkonzepte im SGB 9 ist deshalb wichtig und gut, aber leider zu wenig konkret. Wir brauchen

- Verbindliche Standards für Gewaltschutzkonzepte.
- Die Beteiligung von Frauenbeauftragten (und Werkstatträten) und die kontinuierliche Fortschreibung der Konzepte muss fest verankert sein.

Vernetzung mit Hilfsangeboten im Sozialraum

Wir Frauenbeauftragte sind Ansprechpartnerin auf Augenhöhe und können im besten Fall zu Hilfsangeboten im Sozialraum weiterleiten. Aus der Praxis wissen wir jedoch, dass die Netzwerkarbeit mit Akteurinnen außerhalb der Werkstatt für die Frauenbeauftragten schwierig ist. Kontaktaufnahme, Verständigung und physische Zugänglichkeit sind oft voller Barrieren.

Hier brauchen wir Angebote, die Brücken schlagen, so wie es das Suse-Netzwerk tut (Suse: Sicher und Selbstbestimmt, ein Angebot vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. bff). In Schleswig-Holstein gibt es erfolgreiche regionale Suse-Netzwerke bereits in den Kreisen Segeberg und Ostholstein sowie in Lübeck, die von mixed pickles e.V. in Lübeck koordiniert werden.

Weitere Brücken schlagen zwischen Frauenbeauftragten und Hilfeangeboten aus dem Sozialraum mit Suse-Netzwerken in allen Kreisen in Schleswig-Holstein.

Unterstützung durch Vertrauenspersonen und Bürokratie

Vertrauenspersonen und Bürokratie stehen uns als Unterstützung zu (WMVO § 39 (2) und (3)). Unsere Vertrauensperson brauchen wir an vielen Stellen: Fachliche Beratung, Übersetzung von Informationen in Leichte Sprache, Stärkung für Gespräche mit der Leitung, Begleitung zu Terminen, Vernetzung mit Akteurinnen außerhalb der Werkstatt und in Zeiten von Corona wichtig: Unterstützung bei der Teilnahme an Videokonferenzen.

Die zur Verfügung stehende Zeit von Vertrauensperson und Bürokratie ist nicht in der WMVO geregelt, sondern ergibt sich aus der Kalkulation zur Vergütung der Arbeit von uns Frauenbeauftragten, geeint im Landesrahmenvertrag. Sie ist abhängig von der Größe der Werkstatt und der Anzahl beschäftigter Menschen. Das bedeutet, dass kleine Werkstätten nur sehr wenig Geld für die Freistellung von Vertrauensperson und Bürokratie bekommen. Außerdem bekommen wir deutlich weniger Mittel für eine Freistellung als die Werkstatträte: Für die Vertrauensperson 55% weniger, für die Bürokratie sogar 85% weniger. Für eine Vertrauensperson aus dem Fachpersonal einer kleineren Werkstatt mit wenig Freistellung bedeutet das, dass sie sich für uns von ihrer eigentlichen Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt „zwischen durch“ freimachen muss. Und da es dort oft keine Vertretung gibt, ist das nicht immer so möglich, wie es für uns notwendig wäre. Die Folge ist, dass viele Frauenbeauftragte mit ihren Aufgaben alleine sind und diese nicht gut erledigen

können, nicht aktiv in das Geschehen der Werkstatt einwirken oder sich mit Akteurinnen außerhalb der Werkstatt vernetzen können.

So besteht die Gefahr, dass die Frauenbeauftragte „unsichtbar“ bleibt und insgesamt der falsche Eindruck entsteht, dass kein Bedarf besteht. Allein um bei den Gewaltschutzkonzepten mitzuwirken, brauchen wir dringend fachliche Unterstützung.

Vertrauenspersonen haben auch ein Recht auf Freistellung für Fortbildung. Passende Angebote fehlen jedoch.

Wir Frauenbeauftragte in Einrichtungen sind ein wesentlicher Baustein zum Schutz vor Gewalt an Frauen mit Behinderungen. Für eine vollständige Wirksamkeit unserer Rolle brauchen wir verlässliche Rahmenbedingungen und eine gesicherte Finanzierung für eine umfängliche Unterstützung. Sonst bleibt das Amt der Frauenbeauftragten ein „Aushängeschild“ der Einrichtungen.

Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Migrationshintergrund und Behinderung

Die Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund steigt seit Jahren prozentual an. Im Jahr 2017 waren es 1,87 Millionen Personen, was einen Anstieg um 30% im Vergleich zum Jahr 2009 bedeutet. In dieser Gruppe waren im Jahr 2017 907.000 Menschen weiblich, im Jahr 2009 waren dies noch 673.000 Personen, was ein Plus von 35 % innerhalb dieser Gruppe bedeutet. Dieser enorme Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund, bedingt durch die nachholende demografische Alterung der Menschen mit Migrationshintergrund, zunimmt. Besonders deutlich sind Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund sowie Frauen mit Behinderungen im Bereich politischer Willensbildung unterrepräsentiert, so dass ihre Interessen in diesen Bereichen wiederum wenig vertreten werden. Auch nutzen Menschen mit Migrationshintergrund die Angebote der Gesundheitsversorgung weniger, sei es aufgrund sprachlicher Hürden oder aufgrund erfahrener Diskriminierungen. Frauen mit Migrationshintergrund und Beeinträchtigung fühlen sich besonders häufig einsam, so hat fast jede fünfte Frau mit Migrationshintergrund und Beeinträchtigung das Gefühl, dass ihr Gesellschaft fehlt. Insgesamt ist festzuhalten und so stellt auch der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen heraus, dass in diesem Feld ein großer Forschungsbedarf besteht. Obwohl die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung und Migrationshintergrund stetig wächst, wissen wir wenig über die speziellen Bedarfe dieser Menschen (vgl. BMAS 2021).

Zur Lebenssituation behinderter Frauen mit Migrationshintergrund gibt es noch weniger Informationen, so gut wie keine Forschung und dementsprechend kaum Veröffentlichungen. Im zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen werden Rückschlüsse aus den Daten des Mikrozensus gezogen. So ist erkennbar, dass Frauen mit Migrationshintergrund, insbesondere jüngere Frauen, erheblich seltener eine Anerkennung als Schwerbehinderte haben als behinderte Frauen ohne und Männer mit Migrationshintergrund. Als Ursache wird vermutet, dass diese Personengruppe eher keinen Antrag stellt, aus der Sorge und aus der sowieso schon angespannten ökonomischen Situation heraus, wegen der Behinderung am Arbeitsplatz benachteiligt zu werden. Frauen mit Migrationshintergrund und Behinderung gehören anteilig am häufigsten zu der Gruppe der Menschen ohne Berufsabschluss sowie zu der Gruppe der Nichterwerbspersonen. Sie verfügen über das geringste Einkommen. Die Autor*innen des Teilhabeberichts schlussfolgern, dass hier deutlich wird, wie das Zusammenwirken von Migration, Behinderung und Geschlecht, Armut den Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe bedingen kann. Außerdem stellen die Autor*innen heraus, dass auch Daten zu Gewalterfahrungen aus dieser Gruppe fehlen, obwohl zu vermuten ist, dass behinderte Frauen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße gefährdet sind Gewalt zu erfahren. Ebenso liegen in dem Bereich behinderte Mädchen mit Migrationshintergrund keine validen Daten vor, obwohl es sich um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, bei der zu vermuten ist, dass diese aufgrund des Zusammentreffens von weiblichem Geschlecht, Behinderung und Migrationshintergrund mit einer Vielzahl von Diskriminierungen betroffen sein könnte (vgl. BMAS 2016).

HILFE & SCHUTZ

Die Istanbul-Konvention sieht zahlreiche Instrumente vor, um Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung vor Gewalt zu schützen und um häusliche Gewalt zu bekämpfen. Deutschland ist ebenso wie die übrigen Vertragsstaaten verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu verfolgen und zu beseitigen sowie die Rechte von Frauen zu stärken.

Im Kreis Pinneberg stehen 3 autonome Frauenhäuser (Elmshorn, Pinneberg, Wedel), 2 Frauenberatungsstellen (Elmshorn, Pinneberg) und mit dem Wendepunkt e.V. (Elmshorn) eine Beratungsstelle für Männer, die von häuslicher Gewalt und von sexualisierter Gewalt in der Kindheit betroffen sind, zur Verfügung. Sie werden anteilig vom Land, Kreis und Kommunen finanziert, die Männerberatung beim Wendepunkt e.V. vom Land Schleswig-Holstein.

Während die Frauenhäuser Frauen und ihren Kindern Schutz in akuten oder drohenden Situationen häuslicher Gewalt gewähren, bieten die

Frauenberatungsstellen u.a. pro-aktive Beratung nach häuslicher Gewalt gemäß § 201a des Landesverwaltungsgesetzes an und sind somit Teil der sogenannten Interventionskette des Landes Schleswig-Holstein.

Frauenberatungsstellen

Zur aktuellen Situation in den Frauenberatungsstellen:

Die Erhöhung der Mittel aus dem FAG (Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein), die im Laufe des Jahres 2021 beschlossen, aber erst sehr verspätet umgesetzt wurde, bedeutet für die Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg, dass ihnen mehr Mittel u.a. für die Präventionsarbeit zur Verfügung stehen. Ihr kurzfristiger Einsatz wurde jedoch dadurch erschwert, dass qualifiziertes zusätzliches Personal nicht so schnell verfügbar war.

Ort	Mitarbeiterinnen		Stellenanteile inkl. Verwaltung 2021	Stellenanteile inkl. Verwaltung 2022
	2021	2022		
Elmshorn	3	5	2,18 Vollzeitäquivalente	2,51 Vollzeitäquivalente
Pinneberg	3	5	2,35 Vollzeitäquivalente	2,32 Vollzeitäquivalente

Tabelle 5: Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen (Quelle: Angaben der Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg)

Für 2021 wurde ein Durchschnittswert genommen, da die Stundenzahl der Mitarbeitenden, abhängig von der Fördersumme, im vergangenen Jahr aufgrund der erwähnten verspäteten Auszahlung der erhöhten Landesmittel schwankte. Darin zeigt sich deutlich, wie sehr die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstellen von den Zuwendungen abhängig ist.

Die Frauenberatungsstelle in Elmshorn ist zusätzlich mit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung und der Bearbeitung von Mitteln aus der Bundesstiftung Mutter und Kind beauftragt.

Die Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg haben in den vergangenen Jahren intensiv daran gearbeitet, bestehende Barrieren für Frauen mit Behinderungen abzubauen. Dies war einer der Hauptgründe, weshalb beide Beratungsstellen neue Räumlichkeiten bezogen haben, was ohne die Mittel aus dem Kreis und den Städten Elmshorn und Pinneberg nicht möglich gewesen wäre.

Folgende Barrieren konnten bereits in der Frauenberatung Pinneberg abgebaut werden.

- Die Räume sind über einen Fahrstuhl erreichbar. So können auch Frauen mit Bewegungseinschränkungen oder Mütter mit Kinderwagen ohne Schwierigkeiten kommen. Die Beratungsstelle verfügt über eine Grundfläche von 137qm mit einem großzügigen Wartebereich.
- Die Mittel für den Einbaubau eines barrierefreien WCs sind beantragt und der Umbau hat noch im Jahr 2022 stattgefunden.
- Wichtige Inhalte der Webseite wurden in leichte Sprache übersetzt und bebildert, so dass der Zugang zu den Beratungsangeboten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder wenn deutsch nicht die Muttersprache ist, erleichtert wird.
- Das online Beratungsangebot „Text US“ ermöglicht den Frauen einen ortsunabhängigen schnellen Zugang zur Beratung, auf Wunsch auch anonym.
- Die Beraterinnen der Beratungsstelle werden regelmäßig für Fortbildungen in der Lebenshilfe Pinneberg angefragt und sind so in einem guten Austausch.
- In der Beratungsstelle liegen Informationshefte in leichter Sprache und mit Bebilderung zu den Themen Gewalt und Stalking aus.

Auch in der Frauen*beratung Elmshorn konnten Barrieren abgebaut werden. In einigen Punkten wurde ein Nachholbedarf erkannt und bereits erste Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen.

- Die Beratungsräume sind barrierefrei zugänglich durch Aufzug, breite Türen und barrierefreies WC.
- Die Webseite ist aktuell noch nicht barrierearm, langfristig werden aber auch die Informationen auf der Webseite in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Die Werbematerialien gibt es bereits in leichter Sprache und es liegt Infomaterial in leichter Sprache aus, sowohl zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt als auch zum Themenbereich Schwangerschaft.
- Für sehbehinderte Personen gibt es aktuell noch keine Angebote. Auch eine Gebärdendolmetscherin steht noch nicht zur Verfügung.
- Es besteht noch keine Kooperation mit Werkstätten oder Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen. Die Berater*innen werden immer wieder für kollegiale Fachberatungen in entsprechenden Einrichtungen angefragt.
- In naher Zeit werden sich zwei Mitarbeiterinnen noch weiter qualifizieren – die eine in einfacher und die andere in leichter Sprache, um qualifiziert für diese Beratungen zu sein.

Im letzten Bericht haben wir die Lücke aufgezeigt, dass für Frauen außerhalb der größeren Städte Pinneberg und Elmshorn der Weg in die Beratungsstellen schon oft zum Hindernis wird. Aus diesem Grund wurden von den Beratungsstellen Elmshorn und Pinneberg in der Gemeinde Halstenbek und der Stadt Uetersen “mobile Beratungstage” als Pilotprojekt angeboten. Das Angebot ist noch nicht überall bekannt, leider wurde bislang nur einer dieser Beratungstage angenommen.

Frauenhäuser

Die drei autonomen Frauenhäuser im Kreis Pinneberg bieten Schutz und Hilfe für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen und ihre Kinder. Keine akut gefährdete Frau wird abgewiesen, sondern wird auch bei Vollbelegung zunächst provisorisch untergebracht. Am nächsten Tag wird geklärt, ob sie und ihre Kinder aufgenommen werden können. Sollte dies aus Platz- oder anderen Gründen nicht möglich sein, ermitteln die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses über eine landes- und bundesweite Datenbank, in welchem anderen Frauenhaus noch Kapazitäten frei sind.

Die im Frauenhaus untergebrachten gewaltbetroffenen Frauen und Kinder erfahren zunächst Schutz und werden in allen Alltagsfragen sowie psychosozialen Angelegenheiten begleitet, unterstützt und in weiterführende Hilfen weitervermittelt. Leider konnten im Jahr 2021 längst nicht alle schutzsuchenden Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern im Kreis Pinneberg aufgenommen werden.

Die nachfolgende Tabelle (siehe Tabelle 6) gibt einen Überblick über die Zahl derer, die aufgenommen, bzw. nicht aufgenommen werden konnten, wobei berücksichtigt werden muss, dass nicht zu jeder Zeit die "volle Kapazität" zur Verfügung stand. Die Gründe hierfür sind unten aufgeführt:

Ort	Zur Verfügung stehende Plätze	neu aufgenommen		wegen Platzmangels nicht aufgenommen	
		2020	2021	2020	2021
Elmshorn	28 Plätze (inkl. Kinder)	43 Frauen 57 Kinder	25 Frauen* 14 Kinder	93 Frauen 146 Kinder	78 Frauen 88 Kinder
Pinneberg	15 Plätze (inkl. Kinder)	20 Frauen 27 Kinder	24 Frauen 26 Kinder	95 Frauen 100 Kinder	55 Frauen 74 Kinder
Wedel	15 Plätze (inkl. Kinder)	11 Frauen 17 Kinder	9 Frauen** 13 Kinder	107 Frauen 136 Kinder	74 Frauen 73 Kinder

Tabelle 6: Übersicht zu den Frauenhäusern und deren Auslastung (Quelle: interne Qualitätsberichte der Frauenhäuser im Kreis Pinneberg)

*Erläuterung Elmshorn: ab Nov. 2021: Umzug in den (kleineren) Neubau und Komplettäumung des Altbaus zur Sanierung und Erweiterung

**Erläuterung Wedel: Umzug des Frauenhauses in ein Übergangshaus mit kleineren Räumlichkeiten während der Bauphase von Februar 2021 bis Mai 2022.

Grundsätzlich gilt, dass die Frauenhäuser in Pandemiezeiten weniger Zimmer freimelden, bzw. neue Frauen und ihre Kinder aufnehmen konnten, weil durch Kontaktbeschränkungen weniger Plätze angeboten wurden (in der Regel je 1

Zimmer für 1 Familie, bzw. maximal 2 allein reisende Frauen). Es wird vermutet, dass zu Zeiten des Lockdowns auch deshalb weniger Nachfragen kamen, weil die Frauen weniger Gelegenheit hatten, Kontakt zu den Frauenhäusern oder den Frauenberatungsstellen aufzunehmen.

Nach langjährigen wiederholten Versuchen ist es aufgrund erhöhter Investitionskostenzuschüsse durch das Land Schleswig-Holstein und mit Unterstützung der beteiligten Kommunen möglich geworden, erste Schritte zu unternehmen, um die Wohnverhältnisse für die Frauen und Kinder, aber auch die Arbeitssituation für die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern des Kreises, deutlich zu verbessern. Die jahrelange große Enge mit in der Regel zwei Doppelstockbetten auf relativ kleiner Fläche mit Zimmerbelegungen durch mehrere Frauen mit ihren Kindern soll bald der Vergangenheit angehören.

Aktueller Stand im Oktober 2022:

- **Frauenhaus Elmshorn:** Der erste Abschnitt der geplanten Erweiterungsbaumaßnahmen ist mit dem Bezug des Neubaus abgeschlossen. Die Sanierung und Erweiterung des Altbaus werden Ende des Jahres abgeschlossen sein. Eine Erhöhung der Platzzahl ist nicht erfolgt, vielmehr wurde der Platz pro Person erhöht, so dass künftig statt 3,5 dann 6,9 Quadratmeter/Person zur Verfügung stehen.
- **Frauenhaus Wedel:** Das Gebäude konnte, vollständig saniert und erweitert, im Juni 2022 wieder bezogen werden. Eine Platzzahlerhöhung ist nicht erfolgt, wohl aber wurde die Anzahl der Zimmer von 4 auf 8 verdoppelt.
- **Frauenhaus Pinneberg:** Auch in Pinneberg soll ein neues Frauenhaus gebaut werden. Angedacht ist auch hier zurzeit keine Platzzahlerhöhung.

Nach wie vor sind die Verweildauern in den Frauenhäusern sehr lang. Dies hängt insbesondere mit dem weiter bestehenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum vor allem in den Städten zusammen. Das Projekt Frauen_Wohnen des Paritätischen bietet nicht die erhoffte Entlastung - weder für die Frauen und ihre Kinder noch für die Fachkräfte.

Für Frauen mit einer Behinderung ist es trotz aller Bemühungen schwierig einen barrierefreien Platz in einem der Frauenhäuser zu bekommen, denn, obwohl diesbezüglich einiges getan wird, sind die barrierearmen Plätze begrenzt. Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

- **Frauenhaus Elmshorn:** Durch die umfangreichen Baumaßnahmen sind barrierearme Zugänge und Notfallzimmer erst ermöglicht worden. Das Erdgeschoss im Neubau ist barrierefrei und bietet Platz für eine Rollstuhlfahrerin.
- **Frauenhaus Wedel:** Da eine Sanierung im Bestand vorgenommen wurde, konnte bei den Umbauarbeiten keine Barrierefreiheit umgesetzt werden. Es gibt ein barrierearmes Notfallzimmer, das aber leider nicht rollstuhlgerecht ist.

- **Frauenhaus Pinneberg:** Der geplante Frauenhausneubau wird barrierearme Notfallzimmer vorhalten. Was die Betreuung der Bewohnerinnen und ihre Kinder angeht, so wird von den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser auf die Verwendung einfacher Sprache geachtet, wo es geboten erscheint. Dies gilt auch für Aushänge u.Ä..
Die Übersetzung der Internetauftritte in einfache Sprache ist noch nicht erfolgt und wurde als ein kurzfristig umzusetzendes Ziel formuliert.

Gewaltschutzwohnung in der Gemeinde Halstenbek

Bereits im letzten Bericht hatten wir über die Erarbeitung des ergänzenden Schutzangebotes berichtet. Am 04.11.2020 hat die Gemeindevertretung in Halstenbek der Beschlussvorlage der Gleichstellungsbeauftragten einstimmig zugestimmt, so dass diese beauftragt wurde, ein Konzept zu erstellen, welches den Förderrichtlinien zur Gewährung und Zuwendung für investive Maßnahmen zur Innovation im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern entspricht und eine Förderanfrage für eine drei-Zimmer-Wohnung in Halstenbek an die zuständigen Bundes- und Landesstellen zu richten. Die Förderanfrage für eine Gewaltschutzwohnung befindet sich zurzeit in der baulichen und konzeptionellen Prüfung auf Bundesebene.

Da der gesamte Prozess von der Idee bis zur fertigen Einrichtung einer Schutzwohnung exemplarisch als Modell für andere Regionen gesehen werden kann, ist er im Folgenden ausführlicher dargestellt:



Nach Rücksprache mit der Bundesservicestelle im August 2022 wurde die weitere Vorgehensweise festgelegt. Demnach muss die Gemeinde ein konkretes Kaufobjekt suchen und mit den Verkaufenden eine vorläufige Vereinbarung treffen, die wiederum geprüft wird, um dann den Förderungsbescheid zu erhalten. Parallel zur baulichen Prüfung findet die konzeptionelle Prüfung statt.

Vorab mussten verschiedene Fragen geklärt werden. In den Besprechungen mit der Investitionsbank in Kiel, die für die nötige befürwortende Stellungnahme zuständig war, kam die Idee der Integration der Drei-Zimmer-Wohnung in den von der Gemeinde geplanten sozialen Wohnungsbau auf. Dafür spricht, dass alle baulichen Notwendigkeiten schon in der Planung berücksichtigt werden können. Außerdem ist von einer größeren Akzeptanz auszugehen, weil die Wohnung nicht in ein bestehendes Wohnumfeld integriert werden muss, sondern von Anfang an zum Wohnkonzept gehört. Grundsätzlich müsste geprüft werden, ob die Wohnung aus dem Neubau herausgelöst und durch Kauf in den Besitz der Gemeinde übergehen kann. Außerdem wurde im Gespräch dargelegt, dass in der Förderanfrage die Kaufsumme noch frei ist. Die tatsächliche Summe orientiert sich am Immobilienpreisindex und ist erst nach der Förderzusage zu bestimmen.



Des Weiteren musste festgelegt werden, ob Zuwendungsbetreibende und Zuwendungsempfangende identisch sind.

Ein Ergebnis war, dass beim Herauslösen der Wohnung aus dem Sozialwohnungsbau sowie auch beim Kauf auf dem Immobilienmarkt die Wohnung im Besitz der Gemeinde bleibt und diese damit in beiden Optionen die Zuwendungsempfängerin wäre. Förderprogrammkonform würde die Wohnung dann nach 15 Jahren aus der Zweckbindung fallen und in den Besitz der Gemeinde übergehen.

Konzeptionell handelt es sich um ein neues innovatives Modellprojekt, wie in den Förderzielen des Programms beschrieben. Maximal können drei Frauen plus x Kinder untergebracht werden. Es handelt sich nicht um ein anonymes Frauenhaus, welches auf Hochrisikogruppen ausgerichtet ist, sondern um eine sinnvolle und entlastende Ergänzung des bestehenden Hilfesystems in kleinster Einheit auf kommunaler Ebene mit kommunalen Akteurinnen und Akteuren vor Ort. Die Gefährdungsbeurteilung der Klientinnen würde durch die Frauenberatung oder das Frauenhaus in Pinneberg erfolgen, bedingt durch die Polizei. Vorgesehen ist, dass alle involvierten kommunalen und regionalen Stellen eng zusammenarbeiten, um die besten Lösungen für die betroffenen Halstenbeker Bürgerinnen und ihre Kinder zu finden und so (soziale) Kosten zu verringern. Eine Evaluierung der Maßnahme erfolgt in Kooperation mit der Beauftragten des Kooperations- und Interventionsprojektes des Landes S-H (KIK) für den Kreis Pinneberg, mit der das ganze Projekt eng abgestimmt wurde, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Ein wichtiger Aspekt der Projektskizze ist demnach, die Wohnung selbst zu betreiben und damit die Verantwortlichkeit in der Gemeindeverwaltung zu belassen. Der Erwerb einer möglichst barrierearmen Wohnung ist angestrebt.

Durch die enge Kooperation innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung und des kommunalen Netzwerkes sollen schnelle Lösungen gefunden und alle Ressourcen für die von häuslicher Gewalt betroffenen Bürgerinnen Halstenbeks genutzt werden. Somit ist die Gemeinde auch die Betreiberin der Gewaltschutzwohnung / Zuwendungsbetreiberin und Zuwendungsempfängerin gleichermaßen.

Zur Sensibilisierung der städtischen Mitarbeiter*innen wurde ein Rathaus interner Workshop durchgeführt, an dem alle aus dem Bereich Bürgerservice teilnehmen mussten. Eine solche Sensibilisierung ist auch über das Angebot einer Gewaltschutzwohnung im regelmäßigen Turnus sinnvoll.

Der SGGS (Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren) hat in seiner Sitzung im Oktober einem Prüfauftrag für Gewaltschutzwohnungen im Kreis zugestimmt. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und begleiten.

Frauen & Flucht

Frauen auf der Flucht sind und waren besonderen Gefahren ausgesetzt. Frauen, die aufgrund der Fluchtbewegungen aus 2015 nach Deutschland einreisten, kamen überwiegend aus langjährigen Kriegs- und Krisengebieten. Der Großteil der zugewiesenen Frauen kam aus Syrien, gefolgt mit einem großen Abstand von Frauen aus dem Irak, Somalia, Eritrea, Afghanistan und anderen Ländern. Dort sind Mädchen und Frauen im Kontext von Bürgerkriegen, Krisensituationen und patriarchalen Gesellschafts- und Familienstrukturen vielfachen psychischen und körperlichen Gefahren ausgesetzt: Sexualisierte Gewalt, schwere Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit sowie strukturierte Gewalt gehören zur alltäglichen Lebenswirklichkeit (vgl. PRO ASYL et al. 2021, S. 5 ff). Frauen und Mädchen sind zusätzlich geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsverheiratung, Femiziden, Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution und häuslicher Gewalt ausgesetzt. Die Gewaltschutzkonzepte aus dieser Zeit berücksichtigen besonders, dass die Mehrheit der Geflüchteten Männer im wehrfähigen Alter gewesen ist.

Nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 flohen hauptsächlich Frauen, Kinder und ältere Menschen. Die rechtliche Situation von ukrainischen Geflüchteten ist im Vergleich zu der Situation der Geflüchteten aus 2015 besser. Durch die Aktivierung der Europäischen Massenzustrom-Richtlinie ist der Zugang zu einem rechtmäßigen Aufenthalt, zu Sprachkursen und dem Arbeitsmarkt erleichtert (vgl. DStGB 2022) Außerdem können sich ukrainische Geflüchtete in Deutschland frei niederlassen.

Demgegenüber richten sich die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse der Geflüchteten aus dem Jahr 2015 nach den asylrechtlichen Vorgaben. Um gesellschaftlichen Spaltungen vorzubeugen, regt das Fachgremium für geflüchtete Frauen in Schleswig-Holstein (FAG) eine Angleichung der Standards für geflüchtete Menschen an. Das FAG setzt sich seit seiner Gründung inhaltlich und fachlich mit der Unterbringungs-, Versorgungs- und Lebenssituation der Frauen und Kinder in den Kommunen auseinander und setzt sich konsequent für eine Verbesserung ihrer Situation (z. B. Integrationszugänge/gesellschaftlichen Teilhabe und besonderen Bedarfe) ein. Das Fachgremium besteht aus Vertreter*innen des Büros des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes S.-H., des LandesFrauenRates S.-H. e.V. (LFR), der LAG der hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der LAG der autonomen Frauenhäuser, des Frauenwerkes der Nordkirche, des Landesverbandes Frauenberatung (LFSH), des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V., des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein, des AWO Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., der LAG Mädchen* und des Frauennetzwerkes zur Arbeitssituation e.V., der Landekoordinatorin von TABU -

MOBIL und der Koordination für Integration, Teilhabe und Zusammenhalt (KITZ) der Kreise.

Der ohnehin seit Jahren angespannte Wohnungsmarkt für bezahlbaren Wohnraum gerät durch Fluchtbewegungen zusätzlich unter Druck. Für alle Menschen, die bezahlbaren Wohnraum benötigen, wird angemessenes Wohnen zu einem kaum finanzierbaren Gut. In dieser Situation darf es zu keiner Ausgrenzung von Personengruppen kommen (vgl. FAG 2022). Unsere demokratische Gesellschaft sollte sich solidarisch zeigen. Der Bau von Sozialwohnungen muss auf allen Ebenen in der Politik weiter oberste Priorität haben.

Landesaufnahmeprogramm 500 (LAP 500)

Mit dem Landesaufnahmeprogramm 500 (LAP 500) hat Schleswig-Holstein 500 geflüchteten Menschen, insbesondere vulnerablen Frauen mit Kindern, die Einreise ermöglicht. Die geflüchteten Menschen, die über das LAP 500 Landesprogramm nach Deutschland kamen, haben eine Bleibeperspektive. Ihre Einreise ist nach einer Unterbrechung durch die Corona Pandemie mittlerweile erfolgt. Bis Ende Januar 2022 hat z.B. die Stadt Pinneberg 11 Personen - davon 5 Minderjährige -, die Stadt Wedel vier Frauen und die Stadt Elmshorn 3 Frauen und 4 Kinder, eines davon schwer geistig und körperlich behindert, aufgenommen.

Für die geflüchteten Frauen, Männer und Kinder gab es eine Aufnahmepauschale von 6.000 Euro für die jeweiligen Kommunen.

Diese Gelder konnten für die Unterstützung und Integration der Frauen, Kinder und Männer verwendet werden. Die Stadt Pinneberg hat die DiakoMigra mit der Betreuung der Personen beauftragt und dafür die Stunden im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung bis Ende 2022 aufgestockt. In der Stadt Wedel werden die Frauen durch die Flüchtlingsbetreuung betreut. In der Stadt Pinneberg haben einige der Frauen an Deutschkursen teilgenommen und werden in Einzelfragen von der Diakonie betreut. Die 6 Frauen und 5 Kinder treffen sich darüber hinaus einmal wöchentlich, um Fragen zu klären und sich auszutauschen. Eine Mutter mit fünf Kindern ist in eine andere Kommune in eine private Wohnung umgezogen. Alle Frauen vom Landesprogramm leben getrennt von allein reisenden Männern und haben daher einen geschützten Raum.

Ukraine

Aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine ist die Zahl der geflüchteten Menschen stark angestiegen. Zwischen dem 28.02.2022 und dem 27.10.2022 haben sich 3.400 geflüchtete Menschen aus der Ukraine bei der Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg registriert, davon sind 2200 Menschen weiblich und 1060 Menschen unter 18 Jahren.

Frauen und Kinder sind auf ihrer Flucht besonderen Gefahren ausgesetzt. Deshalb muss Gewaltschutz immer mitgedacht werden. Die Unterbringung der geflüchteten

Menschen, überwiegend Frauen und Kinder, erfolgt durch private Aufnahme und öffentliche Unterbringung. Da ukrainische Geflüchtete sich frei niederlassen können, ist der Aufenthalt aller geflüchteten Frauen und Kinder nicht immer geklärt.

Im Berichtszeitraum gab es eine vorübergehende Notunterkunft im ehemaligen Krankenhaus Wedel. Um ein Mindestmaß an Gewaltschutz zu gewährleisten, wurde die Unterkunft in Wedel von dem Integrationsbeauftragten des Kreises, der Gleichstellungsbeauftragten und der Integrationskoordinatorin der Stadt Wedel besichtigt. Als erste konkrete Maßnahme folgte im Anschluss der Austausch aller Schlösser, so dass alle Zimmer abschließbar waren. Zudem wurde ein Gewaltschutzkonzept mit konkreten Empfehlungen entwickelt und dem Kreis zur Verfügung gestellt. Die Notunterkunft in Wedel wurde zwischenzeitlich wieder geschlossen (siehe Anhang 1).

Aufgrund der angespannten Lage wurden in einigen Städten die Geflüchteten aus der Ukraine privat untergebracht. Andere Kommunen sahen aufgrund der häufig auftretenden Schwierigkeiten davon ab, denn insbesondere in privaten Wohnsituationen gibt es Machtverhältnisse, Abhängigkeiten und Erwartungen. Um hier für die Kommunen, die Geflüchtete privat unterbringen, eine Handreichung zur Verfügung zu stellen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg eine gemeinsame Handreichung für die Kommunen erarbeitet (siehe Anlage 2).

Zudem wurde durch gut sichtbare Aushänge auf bundesweite Hilfseinrichtungen für Frauen als auch auf Fachberatungsstellen, Frauenhäuser etc. aufmerksam gemacht. Die Plakate waren unter anderem auf Ukrainisch, Englisch und Deutsch. Diese wurden auch auf den jeweiligen Internetseiten der Kommunen eingepflegt oder bei dem anfänglichen Behördenkontakt direkt mitgegeben. So haben Geflüchtete aus der Ukraine unabhängig davon, ob sie privat, öffentlich oder in einer Notunterkunft untergebracht sind, den gleichen Zugang zu allen wichtigen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und ihre Kinder.

Um den Zugang zum Hilfesystem nochmal zu vereinfachen und die verschiedenen Geflüchteten miteinander zu vernetzen, wurden in den verschiedenen Kommunen Angebote erarbeitet, wie der Kurs „Willkommen in Wedel - Orientierung für ukrainische Frauen“, ein interkulturelles Frauencafé in Halstenbek, ein Frauencafé für Ukrainerinnen in Pinneberg, in Elmshorn das Ukrainische Treffpunkt – Café, das Vernetzungscfé des Willkommensteams, das Elterncafé für ukrainische Eltern der „Frischlinge“, der kostenlose Musikunterricht für Geflüchtete an der Musikschule Elmshorn, Angebote des Kinderschutzbundes, Begegnungsangebote der Frauen*beratung Elmshorn sowie der Dialog in Deutsch für Frauen in Uetersen.

Bündnis „Gewaltopfer Mann“ in der Stadt Pinneberg

Die Istanbul-Konvention fordert die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt. Häusliche Gewalt gegen Männer wird daher von der Konvention mit umfasst.

Wie sich aus dem 1. Bericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention ergibt, besteht im Kreis Pinneberg ein Bedarf an Beratung für Männer, die häusliche Gewalt erleben. So wurden im Jahr 2020 insgesamt 44 Männer in der Männerberatungsstelle beim Wendepunkt e.V. beraten. Die Zahlen für 2021 können dem Jahresbericht 2021 des Wendepunktes entnommen werden.

Der Anteil häuslicher Gewalt gegen Männer beträgt ca. 20% der Delikte im Bereich häusliche/sexualisierte Gewalt (vgl. Sonnenmoser 2017). Das bedeutet, dass in 80% der Fälle von sexueller/häuslicher Gewalt Frauen betroffen sind. Deshalb darf der Aufbau von Hilfsstrukturen für Männer nicht auf Kosten von Fördermaßnahmen und Finanzmittel für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen gehen.

Das Bündnis ist auf Initiative eines Rats Herrn der Stadt Pinneberg 2021 entstanden. Nachdem er sich mit der ersten bundesweiten Pilotstudie zur Verbreitung von Gewalt gegen Männer (vgl. BMFSFJ 2014) beschäftigt hat, ist er an die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pinneberg herangetreten, um ein Bündnis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Männern zu gründen. Durch gemeinsame Netzwerkarbeit hat die Initiative weitere Bündnismitglieder gewinnen können. So sind aktuell zwei Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Hamburg West/Südholstein, der Wendepunkt Elmshorn, Ehrenamtliche, der Vorsitzende des Urologen Netzwerkes „Nuss“, ein Ratsherr der Stadt Pinneberg und die Gleichstellungsbeauftragte Bündnismitglieder.

Mittlerweile hat das Bündnis den [Flyer „Bleib kein Opfer Mann“](#) herausgegeben.

In Deutschland gibt es auch für Männer ein bundesweites Hilfetelefon mit der Rufnummer: 0800 123 9900. Das Pinneberger Bündnis setzt sich zudem für eine Männerschutzwohnung ein.

Das Netzwerk Gewaltopfer Mann ist das erste seiner Art in Schleswig-Holstein, so dass es ein Leuchtturmprojekt zumindest für unsere Region ist.

KIK & KIK-Runde

Dank gestiegener FAG-Mittel konnten in Schleswig-Holstein auch die sogenannten KIK-Koordinationen (Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt des Landes Schleswig-Holstein) ausgebaut werden. Für den Kreis Pinneberg bedeutete dies eine Aufstockung von bisher knapp neun Wochenarbeitsstunden auf insgesamt fünfzehn Wochenarbeitsstunden, die inzwischen von zwei Koordinatorinnen wahrgenommen werden.

Die KIK-Runde im Kreis Pinneberg trifft sich in der Regel viermal jährlich und setzt sich in diesem Jahr vor allem mit Fragen des Umgangs- und Sorgerechts nach häuslicher Gewalt auseinander. Darüber hinaus geht es regelhaft auch um Fragen der Versorgung in der Interventionskette, z.B. in Hochrisikofällen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren auch in der KIK-Runde zu spüren, indem personelle Wechsel in einigen Einrichtungen oder die in den letzten beiden Jahren teils sporadische Teilnahme noch nicht gänzlich wieder zu einem verstetigten Arbeitsbündnis geführt haben. Der KIK-Runde kommt eine besondere Bedeutung in der Arbeit gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu, denn sie will mit der genauen Analyse der Interventionskette eine größtmögliche Transparenz schaffen und so erreichen, dass offene Lücken im Hilfesystem vor Ort schnell, passgenau und effektiv geschlossen werden.

Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Halstenbek

Kommunen können auch strategisch und eigenständig an der Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort arbeiten. Ein Beispiel ist Halstenbek. In zwei gemeinsamen Workshops mit Politik, Gleichstellungsbeauftragter und KIK-Koordinatorin wurden Maßnahmen für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Gemeinde Halstenbek erarbeitet (siehe Tabelle).

Aktionsplan zur Umsetzung des Gesetzes zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - kurz Istanbul-Konvention - in der Gemeinde Halstenbek

Tabellarische Übersicht über Ziele und Maßnahmen 2023 – 2027

Hilfe und Schutz			
	Maßnahmen und Ziele	Zuständig und Status	Kosten
Gewaltschutzwohnung	Die Gemeinde Halstenbek hat eine Förderanfrage aus den Mitteln des Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für eine 3-Zimmer-Gewaltschutzwohnung in Halstenbek gestellt, um die prekäre Unterbringungssituation von betroffenen Frauen und ihren Kindern schnell zu entlasten. Zurzeit wird eine geeignete Kaufimmobilie gesucht, um die bauliche Prüfung des Antrags abzuschließen.	Gleichstellungsbeauftragte Fachbereich (FB) Bauen und Umwelt; Liegenschaften	Personal 10% Eigen- oder Drittmit tel
Art. 18, 20, 23 Schutz und Unterstützung		In Bearbeitung	
Gewerbeansiedlung: Vergabekriterien	Bei Vergaben von Gewerbeflächen ist zu beachten, dass Frauen durch das neue Gewerbe nicht benachteiligt oder diskriminiert werden. Ein Punktesystem wird entwickelt und angewendet. Geschlechtergerechtigkeit (faire Bezahlung, Frauenarbeitsplätze/-quote, keine sexistische Werbung und Produktion, Geschlechterstereotype abbauen, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle) führt zu Bevorzugungen.	FB Bauen und Umwelt Wirtschaftsförderung	Personal
Art. 4, 6 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung		Ist zu etablieren	

Unterrichtseinheiten und Fortbildungen zu Sexismus, Catcalling, Hate Speech und Pornografie in Schulen und in der Jugendarbeit (Gewaltschutz ist Voraussetzung für gutes Lernen und damit ein Qualitätsmerkmal an Schulen)	Interdisziplinäre Verschränkung der relevanten Bereiche wie Medienpädagogik, sexuelle Bildung und Gewaltprävention im Bereich Schule. Die Untergruppe sucht den Austausch mit den Schulleitungen, um Möglichkeiten der Umsetzung in den Schulen zu eruieren, auch im Sinne eines Top down-Ansatzes. Außerdem sollen die Sozialpädagogik und die Gleichstellungsbeauftragten der Schulen insgesamt (nochmal) einbezogen werden Folgende Maßnahmen können initiiert werden: - Anlassbezogene Aktionstage, Gruppenarbeit / Klassenarbeit, Anknüpfen an schulische Inhalte in Kooperation mit Lehrkräften und Präventionskräften - (Kurz-) Fortbildungen für Lehrkräfte - Elternabende zur Mediennutzung mit konkreter Benennung des Themas	KIK JubA23 Schulsozialarbeit Gleichstellungsbeauftragte Erziehungsberatung	Personal
Art. 4, 5 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 13, 14, 17 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen		Ist zu etablieren	

Tabelle 7: Übersicht über Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Halstenbek

Runder Tisch “Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in Uetersen”

In Uetersen kamen am 29. Juni 2022 erstmalig Vertreterinnen der Polizei, des Jugendamts, der Frauen*beratung Elmshorn, der KIK-Koordination und des städtischen Ordnungsamts zusammen, um sich in der gemeinsamen Arbeit kennenzulernen und besser zu vernetzen. Dieses Netzwerk wird sich künftig halbjährlich treffen.

ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN

Aktionswoche zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (2021)

Ziel: Öffentliches Bewusstsein stärken, Informationen über das Hilfesystem an Betroffene und Gesellschaft

Zielgruppe: Alle Bürger*innen des Kreises Pinneberg, Fachkräfte

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution, nach der der 25. November zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, auch „Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen“, bestimmt wurde. Seitdem wird auch im Kreis Pinneberg in der Woche rund um den 25. November auf das Thema aufmerksam gemacht. Von der Bäcker-Innung Schleswig-Holstein wurde die Aktionswoche 2021

bereits zum 18. Mal unterstützt. Die Aktionswoche 2021 umfasste folgende Aktionen und Veranstaltungen:

- Lesung mit Antje Joel, 23.11.2021: Antje Joel, Expertin für häusliche und sexualisierte Gewalt, hielt am 23. November in einer digitalen durchgeführten Veranstaltung ihren Vortrag „Mit denen stimmt was nicht - Wie das Stigma der Gewalt genutzt wird, um ihre Opfer klein zu halten“ und stand im Anschluss dem Publikum für eine angeregte Diskussion zur Verfügung.
- Online Vortrag: Digitale Gewalt - Shitstorms, Hate Speech und Anfeindungen - Rechtliche Rahmen und Handlungsmöglichkeiten; 24.11.2021,
- Fachgespräch gegen häusliche Gewalt: Zwei Jahre Pandemie – Wie geht es den Frauen? Wie geht es den Kindern und was können wir tun? 25.11.2021,
- Online Vortrag: Trennung & Scheidung; 15.11.2021,
- Plakatausstellung: „Männlichkeit entscheidest du!“ 22.-25.11.2021, Kreishaus, Halstenbek und Uetersen,
- Selbstverteidigung für Frauen, 22.-26.11.2021, Barmstedt,
- Workshop: „Keine Angst vor der Angst!“, 06.11., 20.11., 04.12.2021, Pinneberg,
- Workshop: Digital sicher - auch in der Partnerschaft, 22.11.21, Hybridveranstaltung in Pinneberg,
- Orange Day: Beleuchtungsaktion gegen Gewalt an Frauen, 25.11.21, Drostei,
- Die Frauenberatung Pinneberg kommt! 30.11.2021, nach Halstenbek.

Außerdem gab es in Barmstedt, Elmshorn, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen und Uetersen wieder Infostände zum Thema “Häusliche Gewalt” und wurden wieder Brötchentüten verteilt.

Internationaler Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation)

Ziel: Öffentliches Bewusstsein stärken, Fachkräfte informieren

Zielgruppe: Fachkräfte

FGM/C steht für weibliche Genitalverstümmelung/ Beschneidung und kommt aus dem Englischen (female genital mutilation and cutting). FGM/C findet auf jedem Kontinent der Erde statt, obwohl es von keiner Religion gelehrt wird. FGM/C bezeichnet eine schwere Menschenrechtsverletzung, bei der Teile des weiblichen Genitals abgeschnitten oder verletzt werden. FGM/C stellt einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf das Selbstbestimmungsrecht dar. FGM/C ist in Deutschland verboten und auch dann strafbar, wenn das Verbrechen im Ausland stattfindet. Meistens wird die Beschneidung im Kleinkindalter durchgeführt. Damit verstößt FGM/C gegen die Kinderrechte gemäß der Kinderrechtskonvention und gilt als Kindesmisshandlung. Weltweit gelten etwa 200 Millionen Frauen und Mädchen als von FGM/C betroffen.

In Deutschland leben laut einer Schätzung von Plan International ca. 66.000 betroffene Mädchen und Frauen. FGM/C kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sexualität sowie auf Schwangerschaft und Geburt haben. Leben und Alltag betroffener Frauen können durch eine Beschneidung stark beeinträchtigt sein. Außerdem kann eine erlittene oder eine drohende Beschneidung Einfluss auf ein eventuelles Asylverfahren haben. Aus diesen Gründen ist das Thema in unterschiedlichen Kontexten wie der Geburtshilfe, der psychosozialen Beratung und der Beratung in Asylrechtsfragen wichtig.

Nach einer ersten Fachveranstaltung am 26. Oktober 2021 war es uns ein großes Anliegen, das Thema auch weiterhin im Kreis präsent zu bearbeiten und alle, die im Beratungskontext mit Frauen und Kindern oder in der institutionellen Jugendarbeit tätig sind, über FGM/C zu informieren.

Ziel soll es sein, dass sich von FGM/C betroffene und gefährdete Frauen und Mädchen und ihre Eltern möglichst niedrigschwellig über FGM/C und die damit verbundenen gesundheitlichen und rechtlichen Konsequenzen informieren können, dass eine gynäkologische Praxis als Anlaufstelle für betroffene Frauen im Kreis verortet ist und dass es geschulte und informierte Beratungsstellen zu diesem Thema im Kreisgebiet gibt.

Um dies zu erreichen ist es, neben der Bereitstellung von Informationsmaterial für Betroffene, wichtig, die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Anlaufstellen zu schulen und zu informieren, damit diese Warnsignale erkennen und wissen, wo sich Betroffene Hilfe suchen können. In einem ersten Schritt wurden die ABH, der ASD, die Erziehungsberatungsstellen im Kreis, die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Jobcenter, die Frauenberatungsstellen und der Schulärztliche Dienst v.a. für die Schuleingangsuntersuchungen angesprochen.

Diese Institutionen erhielten Flyer und Schutzbriefe in unterschiedlichen Sprachen als Informationsmaterial für Betroffene. Diese Materialien werden nicht aktiv verteilt, liegen aber dauerhaft gut sichtbar aus. Gleichzeitig erhielten die Mitarbeiter*innen dieser Institutionen die Möglichkeit, an einem zweistündigen Workshop im Oktober 2022 teilzunehmen. Durchgeführt wurde der Workshop von LESSAN e.V.

Der Verein setzt sich seit 2009 durch transkulturelle Projekte für die gesellschaftliche Eingliederung von Menschen mit Flucht- und Migrationsbiographie ein. Ein besonderer Schwerpunkt des Vereins liegt in der Aufklärung und Schulung gegen weibliche Genitalverstümmelung/-Beschneidung, sowie generell gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, der Verein hat beispielsweise die Entwicklung des bundesweiten Schutzbriefes mit initiiert.

Die Einladung ging ebenfalls an alle Kindergärten und die Nachmittagsbetreuung der Schulen im Kreisgebiet. Über einen Newsletter der „Frühen Hilfen“ wurden auch die pädiatrischen Praxen im Kreisgebiet sowie die Hebammen mit Informationen über FGM/C informiert. Mit der gynäkologischen Praxis von Frau Dr. Kottwitz-Takeh in Elmshorn hat sich eine medizinische Ansprechpartnerin für Betroffene gefunden. Im nächsten Schritt wird der Leitfaden für die Mitarbeiter*innen erstellt. Das Informationsmaterial wie Flyer und Schutzbriefe wird regelmäßig nachgeliefert.

Damit das Wissen über FGM/C im Kreis bestehen bleibt, sollen die Workshops auch in den folgenden Jahren für unterschiedliche Zielgruppen angeboten werden.

Lotsinnen

Ziel: Öffentliches Bewusstsein, Informationen zu Hilfe & Schutz.

Zielgruppe: Insbesondere Bürgerinnen*, aber auch interessierte Bürger des Kreises Pinneberg

Mit dem Projekt www.lotsinnen.de informieren die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg im Blog-Stil Interessierte und Betroffene zu verschiedenen Themen. Folgende Beiträge sind im Berichtszeitraum über Gewalt gegen Frauen und Kinder veröffentlicht worden:

- 22. November 2021, [Gemeinsam: Stark gegen Gewalt](#)
- 22. November 2021, [Orange Your City: Pinneberg](#)
- 8. Dezember 2021, [Digitale Gewalt](#)
- 31. Januar 2022, [Gründung des Pinneberger Bündnisses Gewaltopfer Mann erfolgreich!](#)
- 27. April 2022, [„Es macht mich fassungslos, was Menschen bereit sind anderen Menschen anzutun.“](#)
- 13. Oktober 2022, [Weil sie Frauen sind. Warum wir Femizide nicht länger ignorieren dürfen und was wir dagegen tun können.](#)

Thema im Kommunalpräventiven Rat

Ziel: Bewusstsein von Politiker*innen und Fachkräften zum Thema “Häusliche und Geschlechtsspezifische Gewalt / Istanbul-Konvention“, Ideen zur Umsetzung auf kommunaler Ebene.

Zielgruppe: Lokale Politiker*innen und Fachkräfte in den Kommunalpräventiven Räten

Elmshorn: Die Netzwerksitzung am 30. Mai 2022 stieß unter dem Motto “Gewaltfrei leben in Familien und im sozialen Umfeld” mit Informationsangeboten über die Folgen der Corona-Pandemie, zur Täterarbeit, zum Menschenhandel und allgemein zur Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung im Land Schleswig-Holstein, bzw. im Kreis Pinneberg, auf eine solch große Resonanz, dass erstmalig eine zweite Sitzung zum Thema für den Januar 2023 geplant ist.

Uetersen: Am 26. Januar 2022 hat die KIK-Koordinatorin des Kreises Pinneberg einen Vortrag im Kommunalpräventiven Rat zum Thema “Die Istanbul-Konvention: Kommunale Möglichkeiten” gehalten.

Hilfen gegen Gewalt an geflüchtete Frauen

Ziel: Informationen und Zugang zum Hilfesystem für Geflüchtete, Hinweise zum Menschenhandel/Zwangsprostitution

Zielgruppe: Geflüchtete Frauen, insbesondere solche, die 2022 aus der Ukraine gekommen waren

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden Fluchtbewegung wurden schnell Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt sichtbar. Die verschiedenen deutschlandweiten Institutionen haben hier zeitnah reagiert und eine Bandbreite verschiedener Informationen auf Ukrainisch zur Verfügung gestellt, wie contra e.V. Informationen zu Menschenhandel. Diese Informationen wurden kreisweit mit Fachkräften geteilt und vor allem auch an verschiedenen Stellen im Kreisgebiet als Plakate aufgehängt.

Veranstaltungen im Bereich “Digitale Gewalt”

Ziel: Öffentliches Bewusstsein, Informationen zu Hilfe & Schutz.

Zielgruppe: Fachkräfte, Politiker*innen

Auch im Themenbereich “Digitale Gewalt” haben verschiedene Veranstaltungen stattgefunden.

Im Rahmen der Aktionswoche “Gewalt kommt nicht in die Tüte” 2021 fand der Online-Vortrag “Digitale Gewalt - Shitstorms, Hate Speech und Anfeindungen - Rechtliche Rahmen und Handlungsmöglichkeiten” statt. Insbesondere in dieser Veranstaltung wurde die Schwierigkeit, dass private Adressen von kommunalen Politikerinnen online und auf Wahlscheinen veröffentlicht werden, sehr deutlich.

Am 25. März 2022 haben sich kommunale Politikerinnen im Rahmen der Netzwerkveranstaltung des Kommunalpolitischen Frauennetzwerks im Kreis Pinneberg zum Thema “Wahlkampf? Aber sicher!” zum Umgang mit Hass im Netz ausgetauscht.

Am 10. Mai 2022 hat die Frauenberatung Pinneberg einen Workshop für Fachkräfte organisiert, um für Beratungen zu “digitaler Gewalt” besser aufgestellt zu sein.

LÜCKEN

2021 haben wir bereits einige Lücken identifiziert, diese "Tradition" möchten wir gerne weiterführen und hier weitere Lücken aufdecken, bzw. einige Lücken von 2021 ergänzen.

Fehlende Sichtbarkeit und Vernetzung bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Wie im Kapitel "Gewalt gegen Frauen mit Behinderung" geschildert, ist uns bei der Arbeit am diesjährigen Bericht aufgefallen, dass im Kreis Pinneberg noch wenig öffentliches Bewusstsein zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderung herrscht und dass die Vernetzung in diesem Bereich noch deutliche Defizite aufweist.

⇒ **Take Away:** Um das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen weiter in die Anti-Gewaltarbeit einzubeziehen, sollten Gleichstellungsbeauftragte und der Fachdienst Teilhabe in einen engeren Austausch treten, ggf. auch unter Einbeziehung der Fokusgruppe Teilhabe.

Um die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen im Rahmen des Gewaltschutzes zu kennen, ist unbedingt notwendig, dass die Frauenfacheinrichtungen des Kreises, die weitere Beratungslandschaft, die Frauenbeauftragten aus den Werkstätten, die Gleichstellungsbeauftragten sowie der Fachdienst Teilhabe in einen regelmäßigen moderierten Austausch gehen. In den Kreisen Ostholstein und Segeberg gibt es bereits solche Netzwerke, die sich SuSe (Sicher und Selbstbestimmt) nennen, vom Lübecker Verein Mixed Pickles e.V. organisiert und vom Land finanziert werden. Leider reichen die Mittel, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, für die Betreuung eines weiteren Kreises nicht aus, eine Erhöhung der Mittel ist laut Sozialministerium nicht geplant. Der Arbeitskreis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg prüft weitere Finanzierungsmöglichkeiten. Ob und welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, sollte dann in diesem Netzwerk und ggf. der Fokusgruppe Teilhabe diskutiert und ausgearbeitet werden.

Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen im Kontext häuslicher Gewalt

In der Mehrzahl der Fälle (70 -90%), in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, d.h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Kinder erfahren die Gewalt auf verschiedenen Sinnesebenen. Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen. Die miterlebte Gewalt kann bei den Kindern zu einer Beeinträchtigung der emotionalen,

körperlichen und kognitiven Entwicklung sowie zu traumatischen Schädigungen führen. "Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind" (vgl. Kavemann 2001).

Der Europarat hat in seinem im Oktober 2022 veröffentlichten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland kritisiert, dass zu wenig gegen Entscheidungen von Gerichten und Jugendämtern unternommen wird, in denen bei gewaltbelasteten konflikthaften Trennungen von Eltern Wechselmodelle durchgesetzt werden. Die von Müttern geäußerten Hinweise auf geschehene partnerschaftliche Gewalt werden häufig weder ernst genommen noch ziehen sie ein abgestimmtes standardisiertes Vorgehen zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern vor weiterer Gewalt und Grenzüberschreitungen nach sich. Vielmehr werden Kinder zu Umgängen mit den gewaltausübenden Vätern angehalten, Müttern auferlegt, Kinder gleichzeitig zu schützen und diese zu den Umgängen zu motivieren. Frauen sind nach partnerschaftlicher Gewalt bei Umgangskontakten und Kindesübergaben häufig gefährdet und berichten von wiederkehrenden Grenzüberschreitungen sowie weiterer verbaler oder körperlicher Gewalt. Zugleich werden die Väter nicht in die Pflicht genommen, sich mit ihren Taten auseinanderzusetzen und dafür Verantwortung zu übernehmen, mit Kindern unter professioneller Anleitung darüber zu sprechen und Mütter nicht entlastet, damit diese sich stabilisieren können. Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, haben den Eltern gegenüber unterschiedliche Bedürfnisse, denen Rechnung getragen werden muss. Die Umgänge sollten statt der üblichen Praxis während dieser professionell unterstützten Prozesse ausgesetzt und erst anschließend Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen getroffen werden (vgl. Brisch 2008).

Wenn die berichtete häusliche Gewalt doch ernst genommen wird, werden statt der gewalttätigen Väter die Mütter von Jugendämtern aufgefordert, für den Schutz der Kinder zu sorgen und sich zu trennen.

Gewaltbetroffenen Frauen wird auch im Kreis Pinneberg nahegelegt, sich in Beratungen mit dem gewaltausübenden Mann zu begeben, um die Konflikte zu lösen und die Kommunikation miteinander zu verbessern. Diese Praxis negiert die Gewaltdynamiken und -hintergründe von partnerschaftlicher Gewalt und unterstützt eine Täter-Opfer-Umkehr.

Dr. Wolfgang Hammer hat in seiner im April 2022 vorgelegten Studie "Familienrecht in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme" problematische Grundmuster der Entscheidungsfindung in Familiengerichtsverfahren und in Jugendämtern konstatiert. Diesen liegen der Studie nachfolgende wissenschaftlich widerlegte Narrative zugrunde:

- Mütter entfremden Kinder
- Mütter wollen Kinder und Geld
- Mütter erfinden Gewalt und Missbrauch
- Nur eine hälftige Aufteilung der Betreuungszeit zwischen beiden Elternteilen lässt Kinder gesund aufwachsen

Er resümiert die beschriebene Praxis als strukturelle Gewalt gegen Frauen und Kinder und als konträr zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Stichprobenartige Beispiele aus den Frauenfacheinrichtungen im Kreis Pinneberg unterstützen die Bestandsaufnahme von Dr. Hammer.

⇒ **Take-Away:** Häusliche Gewalt gegen die Mütter, auch beobachtete oder mitgehörte Gewalt, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Häusliche Gewalt ist ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Gefährdung des Kindeswohls; das Ausmaß ist zu prüfen.

Gegen die Mütter und damit gegen die Kinder gerichtete häusliche Gewalt ist immer ernst zu nehmen. Ein standardisiertes Vorgehen sowie eine klare Fallverantwortung für die Frauen sowie die Kinder aus Gewaltkontexten sind zu entwickeln. Väter müssen in die Verantwortung für ihre Taten genommen werden. Nur so können Frauen und Kinder vor weiterer häuslicher Gewalt geschützt und das Erlebte verarbeitet werden.

Dazu braucht es ebenfalls ein kreisweites Konzept für begleitete Umgänge nach häuslicher Gewalt.

Hochrisiko-Management

Im Kreis Pinneberg mangelt es wie im übrigen Bundesland an einem wirksamen Hochrisikomanagement für besonders durch Gewalt gefährdete Frauen. Dies zeigt sich bereits an fehlenden übereinstimmenden Definitionen und Gefährdungseinschätzungsinstrumenten in sogenannten Hochrisikofällen. Die beabsichtigte Änderung des Landesverwaltungsgesetzes sieht vor, dass mit Zustimmung der betroffenen Frauen alle beteiligten Institutionen und Organisationen auf die gleichen Informationen zugreifen, sie systematisch auswerten und zusammenarbeiten dürfen, um Frauen und Kinder effektiv schützen zu können und um Femizide bzw. Intimizide zu verhindern.

⇒ **Take-Away:** Die Evaluation der Ergebnisse aus drei Pilotregionen in Schleswig-Holstein muss dringend zu einem verbindlichen und flächendeckenden Hochrisikomanagement im Kreis Pinneberg mit entsprechenden Fall- und Prozessverantwortlichkeiten unter Einbeziehung von Fall Assessments führen. Generell sollte aber auch ein Case Management nach häuslicher Gewalt bei mehreren beteiligten Institutionen sowie ein standardisiertes Vorgehen nach häuslicher Gewalt erarbeitet werden.

Komplexere Fälle

Die Frauenfacheinrichtungen und andere soziale Institutionen vermehren seit längerem, aber spätestens seit der Pandemie, dass die Begleitung und Beratung einzelner Klient*innen umfassender wird. Viele Frauen* kommen mit mehreren Problemen, die zeitgleich vorliegen, in die Facheinrichtungen. Ein Beispiel kann eine bereits durch Kriegserfahrungen traumatisierte Frau sein, die (dann hier) häusliche Gewalt erlebt und dazu noch kaum ein eigenes soziales Support-Netzwerk vor Ort hat. In den Frauenhäusern ist die Belegung heterogener geworden, weshalb das Zusammenleben herausfordernder wird. Die rechtlichen Vorgaben und Hilfsstrukturen für die Bewohnerinnen und ihre Kinder sind komplexer und unübersichtlicher geworden. Das obige Beispiel einer Frau aus einem Kriegsgebiet zeigt, dass oftmals Frauenfacheinrichtungen mit einer Vielzahl von Fragen aus den Bereichen Zuwanderungsrecht, Asylrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Wohngeldrecht und vieles mehr konfrontiert sind. Vor diesem Hintergrund sind mehr Interventionen und mehr Betreuung notwendig.

⇒ **Take-Away:** Für komplexere Fälle wird mehr Zeit in der Beratung und Unterstützung benötigt. Während die Frauenberatungsstellen 2022 personell schon aufgestockt wurden, sollte dies in den Frauenhäusern noch geschehen. Sofern die Tendenz jedoch weiter zu beobachten ist, kann auch eine weitere Aufstockung in allen Frauenfacheinrichtungen notwendig werden.

Fehlende Datengrundlagen

Bereits 2021 haben wir auf die fehlende Datengrundlage, z.B. bei den Qualitätsstandards in den Facheinrichtungen hingewiesen (IK Bericht 2021, S. 22) sowie bemängelt, dass viele Daten in den örtlichen Polizeiberichten nicht geschlechtsspezifisch vorliegen (IK Bericht 2021, S. 6). Gern möchten wir diese fehlende Datengrundlage noch erweitern um:

- Erfassung und Darstellung der Daten für Gewalt gegen Menschen mit Behinderung
- und Femizide.

⇒ **Take-Away:** Die genauere Datenlage und die Unterscheidung verschiedener Lebenswirklichkeiten macht erst auf verschiedene Bedürfnisse aufmerksam. Insbesondere zu den neuen Punkten werden wir mit der Polizeidirektion noch einmal in Kontakt treten.

Zugang zum Hilfesystem

Der Zugang zum Hilfesystem wird wohl eine konstante Lücke bleiben. Zwar merken wir, dass durch die Öffnung niedrigschwelliger Institutionen die Weitervermittlung durch Fachkräfte nach den Corona-Einschränkungen wieder zunimmt, dennoch hat 2022 gezeigt, dass wir immer wieder neue Zugänge für verschiedene Zielgruppen erarbeiten müssen, wie Geflüchtete in verschiedenen Sprachen und Frauen mit Behinderungen. Somit bleiben auch die Take-Aways aus 2021 (S. 23) bestehen.

Ausstieg aus toxischen Beziehungen

Im letzten Bericht hatten wir zwei Punkte definiert, die es für Frauen schwer machen, sich aus toxischen Beziehungen zu lösen: gesellschaftliche Stigmatisierung und Umgangsrecht (S. 24). Diese möchten wir noch um weitere Punkte ergänzen, die beim Schreiben dieses Berichts deutlich geworden sind:

- besondere Abhängigkeit von betreuenden, pflegenden Personen/Partnern bei Frauen mit Behinderung
- Aufenthaltsrecht und bislang mangelnder Schutz vor Abschiebung: Die Bundesregierung hatte 2018 Vorbehalte gegen einzelne Artikel der Istanbul-Konvention eingelegt. Unter anderem gegen Artikel 59, der vorschreibt, geflüchteten oder migrierten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeuginnen in Strafverfahren aussagen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Vielen Betroffenen war es bislang aus solchen Gründen also nicht möglich, ihren Partner zu verlassen. Im Oktober 2022 beschloss die aktuelle Bundesregierung nun die Vorbehalte gegen die Istanbul-Konvention zurückzuziehen, so dass die Konvention ab Februar 2023 auch in Deutschland endlich uneingeschränkt gilt. Jedoch müssen nun Fachkräfte und Betroffene mittels geeigneter Kampagnen über diese Änderung informiert werden, sodass Betroffene die Möglichkeit haben, ihre gewalttätigen Partner zu verlassen.

⇒ **Take-Away:** Frauen haben immer Gründe, weshalb sie gewalttätige Bezugspersonen nicht verlassen. Anstatt Frauen dafür zu verurteilen, sehen wir es als unsere Aufgabe an, vor dem Hintergrund dieser Hemmnisse Ansätze zu entwickeln, die dazu beitragen, diese Hemmnisse strukturell abzubauen.

Fehlender Wohnraum

Auch in 2022 ist fehlender Wohnraum weiterhin ein Thema auch im Bereich Gewalt. Über die im letzten Bericht genannten Punkte hinaus (S. 25), wollen wir hier erneut auf die Schwierigkeiten, auf die mehrfachdiskriminierte Frauen bei der Wohnungssuche stoßen, hinweisen. Für Frauen mit Migrationshintergrund oder Frauen mit Behinderung ist das Finden einer neuen Unterkunft im angespannten Wohnungsmarkt wesentlich schwieriger. Während für Frauen mit Behinderung

bautechnisch weniger Wohnungen zur Verfügung stehen, werden Frauen mit Migrationshintergrund häufig durch unmittelbare Diskriminierung vom Wohnungsmarkt ausgeschlossen.

⇒ **Take-Away:** Zielführende Projekte insbesondere für Frauen sind Schutzwohnungen, kreisweite Unterkünfte für obdachlose Frauen oder Unterkünfte für Alleinerziehende. Bei diesen sollte von Anfang an auf Barrierefreiheit geachtet werden. Außerdem benötigen Frauen mit Mehrfachbelastungen eine engere Betreuung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, sodass auch Vermieter sehen: Die Frauen stehen hier nicht alleine. Das Projekt Frauen_Wohnen kann dies nicht vollumfänglich leisten, weshalb es hier zusätzlicher Unterstützung bedarf.

Femizide

In unserer Gesellschaft werden Frauen so lange Opfer von Femiziden werden wie es Männer gibt, die aus einer (ehemaligen) Beziehung zu einer Frau heraus für sich das Recht ableiten, diese Frau als ihren Besitz anzusehen.

⇒ **Take-Away:** Um die Frauen von ihren gewaltbereiten (Ex-) Männern besser zu schützen, sollte ein System eingeführt werden, das über das Instrument der Wegweisung hinaus eine Art Warnsystem darstellt, das die Frau rechtzeitig davon in Kenntnis setzt, dass sich der gewaltbereite Mann nähert. Diese Überwachung der Täter, bei der die Frau durch ein Alarmsignal rechtzeitig gewarnt wird, kann über elektronische Fußfesseln oder ein Täterarmband erfolgen, eine Praxis, die beispielsweise in Frankreich längst üblich ist.

LITERATURVERZEICHNIS

Istanbul-Konvention

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.11.2021).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, in: Council of Europe Treaty Series — № 210, Link: <https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021).

Gesetze

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, Link: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGSHV52IVZ> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG), Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch, Vom 17. Juli 2009, Link: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?i=SbStG_SH_Eingangsformel (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist, Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/wmvo/BJNR129700001.html> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Weitere Publikationen

- bff e.V. (2022a): Suse - sicher und selbstbestimmt. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf, Link: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/suse-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-mit-behinderungen/projekt-suse/bestandsaufnahme-und-handlungsbedarf.html> (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).
- bff. e.V. (2022b): GREVIO-Evaluation Deutschland, Link: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).
- Berliner Koordinierungsstelle gegen FGMC (2022): Beraten. Begleiten. Bestärken, Link: <https://www.koordinierungsstelle-fgmc.de/> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).
- BKA Bericht (2021): Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, Link: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.html?nn=63476 (zuletzt abgerufen am: 28.11.2022).
- BMAS (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen TEILHABE – BEEINTRÄCHTIGUNG – BEHINDERUNG, Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).
- BMAS (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, TEILHABE – BEEINTRÄCHTIGUNG – BEHINDERUNG, Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).
- BMFSFJ (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland - Ergebnisse der quantitativen Befragung – Langfassung, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-und-beeintraechtigungen-in-deutschland-80578> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

- BMFSFJ (2014): Gewalt gegen Männer in Deutschland – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.01.2023).
- Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2021): Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg, Link: http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cblri&lang=de_de&url=https%3A%2F%2Fwww.kreis-pinneberg.de%2Fpinneberg_media%2FDokumente%2FStabsstelle%2B03%2FBrosch%25C3%25BCren%2Bund%2BInformationsbl%25C3%25A4tter%2FUmsetzung%2BIstanbul%2BKonvention%2B%2BJahresbericht%2B2021-p-1006516.pdf (zuletzt abgerufen am 04.01.2023).
- Caritas (2022): Female Genital Mutilation/Cutting, Weibliche Genitalverstümmelung / Beschneidung (FGM/C), Ein Beratungsprojekt von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen in Köln, Link: <https://www.caritasnet.de/fgm/> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).
- Deutscher Städtetag (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis - Handreichung des Deutschen Städtetages, Link: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).
- DStGB (2022): Schutz für Menschen aus der Ukraine: - „Massenzustrom-Richtlinie“, Link: <https://www.dstgb.de/themen/ukraine/schutz-fuer-menschen-aus-der-ukraine-massenzustrom-richtlinie/> (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).
- Brisch, Karl-Heinz (2008): Bindung und Umgang, in: Deutscher Familiengerichtstag (Hg.): 17. Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007, Brühl, Brühler Schriften zum Familienrecht, 2015, Bielefeld, 89 – 135.
- Boddenberg, Sophia (2017): #NiUnaMenos – im Kampf gegen Frauenmorde, in: Deutschlandfunk, Link: <https://www.deutschlandfunk.de/lateinamerika-niunamenos-im-kampf-gegen-frauenmorde-100.html> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).
- Dyroff, Merle (2021): Femizid, in: Gender Glossar, Link: <https://www.gender-glossar.de/post/femizid> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).
- Europarat (2022): Deutschland: Europaratsgremium stellt gravierende Defizite beim Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt fest, in:

Presseraum, Link: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/germany-council-of-europe-experts-find-serious-gaps-in-protecting-women-and-girls-from-gender-based-violence> (zuletzt abgerufen am 04.01.2023).

FAG (2022): Fachgremium fordert: Frauen und Kinder als bedrohte Geflüchtete benötigen Schutz von Anfang an, Pressemitteilung vom 20.04.2022, Link: <https://landesfrauenrat-s-h.de/wp-content/uploads/2022/04/PM-Fachgremium-20.04.22.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.01.2023).

Grevio Bericht (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Hammer, Wolfgang (2022): Familienrecht in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme, Link: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/studie/> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).

Humanistischer Pressedienst (2022): Femizide: Umfassende Studie zur Tötung von Frauen in Deutschland, Link: <https://hpd.de/artikel/femizide-umfassende-studie-zur-toetung-frauen-deutschland-20091> (zuletzt abgerufen am 20.12.2022).

Kavemann, Barbara (2021): Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, in: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.) Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne, Dortmund.

Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (2022): Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, Link: <https://lfsh.de/files/Materialien/Handlungsempfehlungen%20AG%2035.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.12.2022).

LFSH e.V. (2022): Pressemitteilung - Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein veröffentlicht, Link: <https://lfsh.de/blognews/empfehlungen-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-schleswig-holstein-veroeffentlicht> (zuletzt abgerufen am 20.12.2022).

Plan International (2020): Rechte von FGM/C gefährdeten Mädchen und Frauen schützen, Link: <https://www.plan.de/kinderschutzprogramm-in-deutschland/rechte-von-fgm/c-gefaehrdeten-maedchen-und-frauen-schuetzen.html> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbadsegeberg_2020.pdf?blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_se_2021.pdf?blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 20.12.2022).

PRO ASYL, Bayerischer Flüchtlingsrat, Flüchtlingsrat Brandenburg, Hessischer Flüchtlingsrat, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Sabine Hess, Universität Göttingen (Hg.) (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland - Schattenbericht für GREVIO, Link: <https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021).

Schleswig-Holsteiner Landtag (2022): Pressemitteilung - Landtag reagiert auf Gewalt gegen Frauen, Link: https://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/22_11_25_frauen_gewalt/?sp=%2Faktuelles%2Fneugigkeiten%2F&ic=1 (zuletzt abgerufen am: 20.12.2022).

Sonnenmoser, Marion (2017): Häusliche Gewalt gegen Männer: Unbeachtet und tabuisiert, in: Aerzteblatt.de, Link: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/186686/Haeusliche-Gewalt-gegen-Maenner-Unbeachtet-und-tabuisier> (zuletzt abgerufen am: 04.01.2023).

Stadt Oldenburg (2022): Femizid – Was ist das?, Link: <https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/soziales/gleichstellung/gesellschaft-politik/femizide-die-toetung-von-frauen-aufgrund-ihres-geschlechts/femizid-was-ist-das.html> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Terre des Femmes (2020): Weibliche Genitalverstümmelung, Link: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmeling> (zuletzt abgerufen am 05.01.2023).

Weibernetz e.V. (2022): Frauen und Mädchen mit Behinderung erleben häufiger Gewalt, Link: <https://www.weibernetz.de/gewalt/frauen-und-maedchen-mit-behinderung-erleben-haeufiger-gewalt.html> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Anlage 1: Gewaltschutzkonzept der Notunterkunft Wedel

Gewaltschutzkonzept in der Notunterkunft Wedel (Checkliste)

Gemeinschaftsunterkünfte können durch mangelnde Privatsphäre Gewalt fördern. Personen, die in den Unterkünften wohnen und arbeiten müssen dahingehend sensibilisiert und geschult werden. Grundsätzlich kann eine Schulung durch den *Wendepunkt, die Frauenberatungsstelle Pinneberg oder die Frauen*beratung Elmshorn* erfolgen. *(muss noch abgesprochen werden)*

Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

Räumlichkeiten:

- ☐ Sichere Zimmer durch abschließbare Türen ermöglichen
- ☐ geschlechtergetrennte Unterbringung von Alleinreisenden
- ☐ Stillräume, Wickelräume für Frauen bereitstellen
- ☐ Jalousien vor allen Fenstern
- ☐ Geschlechtlich getrennte und/oder abschließbare Sanitäranlagen
- ☐ Familienräume mit Spielmöglichkeiten für Kinder verschiedener Altersstufen
- ☐ Gemeinschaftsräume bereithalten
 - Möglichkeit für Tee und Kaffee
- ☐ Beratungsraum bereithalten
- ☐ Aufenthaltsraum/Büro für Personal (abschließbar)
- ☐ Waschmaschinen und Trockner
- ☐ gute Beleuchtung aller Räume, Zugangswege und Toiletten, am besten mit Bewegungsmeldern
- ☐ abschließbare Spinte in den Räumen

Außenbereich:

- ☐ Beleuchtung auf allen Wegen und im Eingangsbereich
- ☐ ausreichend Müllcontainer mit Beschreibung in verschiedenen Sprachen

Personelle Ausstattung:

Prinzipiell: Namen, Telefonnummer und Erreichbarkeiten zugänglich bereithalten.

- ☐ möglichst gleiche Anzahl an männlichen und weiblichen Beschäftigten
 - auch beim Sicherheitsdienst
- ☐ Leitungsteam (sieben Tage ansprechbar bei Konflikten, allgemeinen Fragen und Problemen)
- ☐ Hausmeisterei
- ☐ Reinigungskräfte (?)
- ☐ medizinische Versorgung (wöchentliche Sprechstunde bei Gesundheitsfragen)
- ☐ Sicherheitspersonal 24/7, telefonische Erreichbarkeit
- ☐ Dolmetscher*innen

Zusammenleben:

- ☐ Hausordnung in verschiedenen Sprachen (ggf. bei einer DJH anfragen?)
 - bei Einzug mündlich erklären (→ Dolmetscher*innen)
 - Aushänge in verschiedenen Sprachen
 - Anti-Gewalt Leitbild
 - klare Regeln
- ☐ Benennung einer Person als Beschwerdestelle (**feste Sprechzeiten, Person aus dem Haus**)
- ☐ standardisiertes Verfahren in Fällen von Gewalt:
→ bereithalten und mit allen Beteiligten gemeinsam besprechen
- ☐ regelmäßige Bewohner*innen-Versammlung als Informationsaustausch
- ☐ klare, verbindliche Besuchsregeln
 - Bewohnerausweise
 - klare Absprachen
 - geregelte Zeiten
- ☐ Informationen zu Beratungsstellen frei zugänglich in verschiedenen Sprachen



Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:



Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства
Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства
Ми також розмовляємо англійською



Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги
Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter 110 anrufen.
Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.

Anlage 2: Checkliste zur Unterbringung geflüchteter Menschen im privaten Wohnraum

Checkliste zur Unterbringung geflüchteter Menschen in privaten Wohnraum

Platz für Logo der
Stadt/Gemeinde

Grundsätzlich wird davon abgeraten, Geflüchtete in privaten Wohnraum zu vermitteln. Sollte dies nicht anders möglich sein, sind die unter Punkt 2. und 3. aufgeführten Mindeststandards einzuhalten.

1. Informationen über den aufnehmenden Haushalt

Name und Anschrift
Informationen zu den Bewohner*innen (Alter, Geschlecht)
Haustiere
Vorerfahrung mit geteiltem Wohnraum (z.B. WG)
Sprachkenntnisse
Weitere Anmerkungen

2. Überprüfung der Eignung des Wohnraums

- ☐ Den Geflüchteten wird ein abschließbarer Raum zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die Sanitärbereiche sind abschließbar.
- ☐ Den Geflüchteten werden ein oder mehrere Haustürschlüssel ausgehändigt.
- ☐ Die Geflüchteten können die Küche mitbenutzen.

3. Beratungsgespräch

- ☐ Dem aufnehmenden Haushalt wurde empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung über Dauer des Aufenthalts, Kosten sowie Grundlagen des Zusammenlebens abzuschließen.
- ☐ Mit dem aufnehmenden Haushalt wurde über mögliche Erwartungshaltungen beider Seiten gesprochen. (Anlage 1)
- ☐ Der aufnehmende Haushalt ist bereit, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. (Anlage 2)
- ☐ Der aufnehmende Haushalt wurde über die kommunale/städtische Beratungsstellen für Geflüchtete aufgeklärt.

Anlage 1 - Beratung über mögliche Erwartungen

Vielen Dank, dass Sie Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung stellen wollen. Die Aufnahme ist mit Verantwortung verbunden. Bitte beachten Sie, dass Sie an das gemeinsame Zusammenleben eventuell andere Erwartungen als die geflüchteten Menschen haben. Die Geflüchteten haben ihren Besitz, ihr Land und Freundschaften und Familienangehörige zurückgelassen und sind daher schwer belastet. Einige haben direkte Gewalt erfahren und sind traumatisiert. Vielleicht brauchen die Menschen weniger die Gesellschaft einer Wohngemeinschaft als einen sicheren Rückzugsort, Ruhe und psychologische Betreuung – oder die Gemeinschaft anderer Geflüchteter.

Die Geflüchteten werden eventuell Fragen im Alltag haben (z.B. wie bekomme ich einen Arzttermin?), für deren Beantwortung Sie die Geflüchteten an Beratungsstellen oder an ehrenamtliche Betreuer*innen vermitteln können.

Gerade geflüchtete Frauen können durch den Krieg oder dramatische Erlebnisse auf dem Fluchtweg so sehr belastet sein, dass das Zusammenwohnen bei gemeinschaftlicher Nutzung von Küche und Bad mit Fremden (Männern) problematisch werden kann. Sollte eine längerfristige Aufnahme in ihrem Haushalt nicht möglich sein, wird im Anschluss eine ordnungsrechtliche Unterbringung durch die Kommune erfolgen.

Über die Schwierigkeiten eines räumlich engen Zusammenlebens mit geflüchteten Menschen und über die Grenzen aller Beteiligten sollten Sie sich vorher Gedanken machen und dies mit ihrem Haushalt besprechen. Auch für die Kinder, die eventuell in ihrem Haushalt leben, kann das Zusammenwohnen mit geflüchteten Menschen eine Herausforderung sein.

Anlage 2 - Selbstverpflichtungserklärung

Platz für Logo der
Stadt/Gemeinde

Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und den Schutz vor Gewalt. Ich erkläre hiermit stellvertretend für alle im Haushalt lebenden Personen, dass

1. wir unter keinen Umständen die geflüchteten Personen zu unserem Vorteil ausnutzen und wir keine unangemessene Gegenleistung einfordern werden (finanziell, sozial oder sexuell).
2. wir die körperlichen und psychischen Grenzen der Geflüchteten respektieren.
3. es zu keinen Gewaltanwendungen und Nötigungen kommt.
4. keine der im Haushalt lebenden Personen bisher eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt begangen hat oder aufgrund physischer, sexueller oder emotionaler Übergriffe von einer Institution ausgeschlossen wurde.

Datum, Name und Unterschrift des aufnehmenden Haushalts

Datum, Name und Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin für die Kommune